

Stand: 13.12.2025 08:20:56

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/22094

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 17/22094 vom 15.05.2018
2. Plenarprotokoll Nr. 133 vom 06.06.2018
3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/23197 des VF vom 05.07.2018
4. Beschluss des Plenums 17/23262 vom 11.07.2018
5. Plenarprotokoll Nr. 137 vom 11.07.2018
6. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.07.2018



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

A) Problem

Gerade in einem bevölkerungsreichen und großen Land wie dem Freistaat Bayern tragen identitätsstiftende, die Rechtsstaatlichkeit stärkende Strukturen zur Akzeptanz und Verankerung der Justiz in der Mitte der Gesellschaft bei.

B) Lösung

Mit der erneuten Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts wird die (Rechts-)Kultur Bayerns gestärkt. Bayern als Freistaat betont seine Stellung gegenüber dem Bund und seine Eigenständigkeit. Durch gesetzlich garantierte auswärtige Senate werden die Ziele der Heimatstrategie mit in den Gesetzentwurf einbezogen. Bei der Konzeption wird zudem der Gedanke einer sorgsamen Haushaltsführung berücksichtigt.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Es werden durch den Gesetzentwurf Kosten ausgelöst, die aber auf das zwingende Maß unter Berücksichtigung der Grundsätze sorgsamer Haushaltsführung reduziert werden.

Ein kostensparender Faktor ist, dass die Vorsitzenden Richter am Obersten Landesgericht nunmehr in R 4 (früher R 5) und der Vizepräsident in R 4 + Z (früher R 6) eingeordnet werden sollen. Zudem wird keine eigenständige Staatsanwaltschaft bei dem Obersten Landesgericht errichtet. Die Aufgaben der Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht werden durch die Generalstaatsanwaltschaft München übernommen. Es besteht keine zwingende Notwendigkeit, hier eine weitere Behörde zu schaffen. Zudem sollen durch die organisatorische Anbindung an die jeweiligen Justizstandorte Synergieeffekte genutzt werden.

a) Personalkosten

Neue Stellen sind nur in begrenztem Umfang erforderlich, wobei auch im staatsanwaltlichen Bereich einige neue Stellen notwendig sind, welche die Aufgaben der Staatsanwaltschaft bei dem zu errichtenden Bayerischen Obersten Landesgericht wahrnehmen.

Der größte Teil der erforderlichen Stellen kann durch Stellenhebungen geschaffen werden. Dies ist Konsequenz der Aufgabenverlagerung von den Oberlandesgerichten auf das Bayerische Oberste Landesgericht.

Unter Zugrundelegung der Personaldurchschnittskosten werden Mehrkosten in Höhe von rund 1 Mio. Euro jährlich erwartet.

b) Sachlicher Bereich

Durch die Einbindung in die vorhandenen Strukturen werden keine wesentlichen neuen Sachkosten erwartet. Durch Mietkosten entstehen voraussichtlich weitere, derzeit nicht konkret bezifferbare Kosten.

Gesetzentwurf

zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GerOrgG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-2-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 30 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „GerOrgG“ das Wort „Gerichtsorganisationsgesetz –“ eingefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1
Bayerisches Oberstes Landesgericht

¹Es besteht ein Bayerisches Oberstes Landesgericht mit Sitz in München. ²Sein Bezirk umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Oberlandesgerichtssitze und -bezirke“.
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Die Oberlandesgerichte haben ihren Sitz in Bamberg, München und Nürnberg.“
 - c) Der Wortlaut wird Abs. 2.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Landgerichtssitze“.
 - b) Im Wortlaut wird nach der Angabe „Art. 2“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.
5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Landgerichtsbezirke“.
6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Amtsgerichtssitze und -bezirke“.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.

- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 73a Abs. 11 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „AGGVG“ das Wort „Gerichtsverfassungsausführungsge- setz –“ eingefügt.
2. In der Überschrift des Ersten Teils wird die Fußnote 1 gestrichen.
3. Art. 1 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 2 wird Art. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gerichtsverfassungsgesetzes“ die Angabe „(GVG)“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.
5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 2 und die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁾“ werden durch die Angabe „GVG“ ersetzt und die Fußnoten 2 und 3 gestrichen.
6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3.
7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 4 und der Überschrift werden die Wörter „bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten“ angefügt.
8. Nach Art. 4 wird folgender Art. 5 eingefügt:

„Art. 5

Zahl und Art der Senate beim Bayerischen Obersten Landesgericht; auswärtige Senate

(1) ¹In Bamberg und Nürnberg bestehen jeweils zwei Strafseate des Obersten Landesgerichts. ²Die zwei Strafseate in Bamberg sind zugleich Bußgeldsenate. ³Im Übrigen bestimmt das Staatsministerium der Justiz die Zahl und Art der Senate beim Obersten Landesgericht.

- (2) Die auswärtigen Straf- und Bußgeldsenate in Bamberg sind zuständig:
1. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 1 für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg,
 2. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 2.
- (3) Die auswärtigen Strafsenate in Nürnberg sind zuständig:
1. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 1 für den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg,
 2. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 3, soweit der Antrag eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betrifft,
 3. in Sachen gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG, soweit diese durch Rechtsverordnung dem Obersten Landesgericht zugewiesen sind.“
9. In Art. 7 wird die Fußnote 1 gestrichen.
10. Nach Art. 9 werden die folgenden Art. 10 und 11 eingefügt:

„Art. 10
Zuständigkeit
des Oberlandesgerichts Nürnberg

Für die Entscheidung in Freigabeverfahren nach § 246a des Aktiengesetzes ist das Oberlandesgericht Nürnberg auch für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg zuständig.

Art. 11
Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts
anstelle des Bundesgerichtshofs;
Besetzung der Großen Senate

(1) Dem Obersten Landesgericht wird die Verhandlung und Entscheidung über alle zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden und nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übertragbaren Revisionen und Rechtsbeschwerden zugewiesen.

(2) Der Große Senat für Zivilsachen beim Obersten Landesgericht besteht aus dem Präsidenten und je zwei Mitgliedern der Zivilsenate, der Große Senat für Strafsachen beim Obersten Landesgericht aus dem Präsidenten und je einem Mitglied der Strafsenate.“

11. Die Art. 11a und Art. 11b werden aufgehoben.
12. Der bisherige Art. 11c wird Art. 12 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 12
Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts
anstelle der Oberlandesgerichte

Dem Obersten Landesgericht werden die folgenden nach Bundesrecht den Oberlandesgerichten obliegenden Aufgaben zugewiesen:

1. die Entscheidung über die Revisionen in Strafsachen,

2. die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist,
 3. die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.“
13. Der bisherige Art. 12 wird Art. 13 und wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:
„(2) Die Staatsanwaltschaft, die beim Oberlandesgericht München besteht, nimmt auch die staatsanwaltlichen Geschäfte beim Obersten Landesgericht wahr.“
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.
14. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes“¹⁾ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.
15. In Art. 18 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes“¹⁾ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.
16. Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:
„Der Präsident des Obersten Landesgerichts bestellt für sein Gericht einen Beamten der Fachlaufbahn Justiz, der in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen ist oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LbG qualifiziert hat, zum Geschäftsleiter.“
 - b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „Beamten der Fachlaufbahn Justiz, der in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen ist oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LbG qualifiziert hat,“ werden durch die Wörter „solchen Beamten“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
17. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. der Präsident des Obersten Landesgerichts über dieses Gericht.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 3 bis 6.

18. Im Zweiten Teil wird in der Überschrift des Abschnitts I die Fußnote 11 gestrichen und die Wörter „der Insolvenzordnung und der Konkursordnung“¹⁰⁾ werden durch die Wörter „und der Insolvenzordnung“ ersetzt.
19. In Art. 22 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Oberlandesgerichts München“ durch die Wörter „Obersten Landesgerichts“ ersetzt.
20. In Art. 24 Satz 2 wird die Fußnote 15 gestrichen.
21. In Art. 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Fußnote 16 gestrichen.
22. Im Zweiten Teil wird in der Überschrift des Abschnitts II die Fußnote 17 gestrichen.
23. In Art. 30 Abs. 1 wird die Fußnote 18 gestrichen.
24. In Art. 31 Satz 2 und Art. 33 Satz 1 wird jeweils die Fußnote 17 gestrichen.
25. Im Dritten Teil Abschnitt I werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“¹⁹⁾ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
26. In Art. 34 Satz 1 wird die Fußnote 7 gestrichen.
27. In Art. 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Fußnote 20 gestrichen.
28. In Art. 37 Abs. 3 wird die Fußnote 21 gestrichen.
29. In Art. 38 Abs. 4 Satz 2 wird die Fußnote 11 gestrichen.
30. In der Überschrift des Art. 39, im Dritten Teil in der Überschrift des Abschnitts II, in Art. 40 Abs. 4 und Art. 42 Satz 1 wird jeweils die Fußnote 21 gestrichen.
31. Im Dritten Teil in der Überschrift des Abschnitts III und in Art. 44 Abs. 1 wird jeweils die Fußnote 8 gestrichen.
32. Im Vierten Teil in der Überschrift und in Art. 49 in der Überschrift wird jeweils die Fußnote 23 gestrichen.
33. In Art. 51 Satz 1 wird die Fußnote 24 gestrichen.
34. Nach Art. 53 wird folgender Achter Teil eingefügt:

„Achter Teil
Zuständigkeit und Verfahren
in Fideikommisssachen

Art. 54
Fideikommissgerichte

¹Fideikommissgerichte sind die Oberlandesgerichte (Fideikommissenate). ²Gegen deren Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Art. 55
Einsicht

¹Die Einsicht in die Fideikommissmatrikel und die Urkunden, auf die in der Fideikommissmatrikel

zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt.² Soweit Einsicht verlangt werden kann, kann auch eine Abschrift gefordert werden.

Art. 56 Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 7811-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 29. November 2007 geltenden Fassung und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 7811-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 29. November 2007 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

35. Der bisherige Achte Teil wird Neunter Teil.
36. Der bisherige Art. 54 wird Art. 57.
37. Der bisherige Neunte Teil wird Zehnter Teil und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zehnter Teil
Schlussvorschriften“

38. Der bisherige Art. 55 wird Art. 58 und wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 werden die Fußnoten 25 und 26 gestrichen.
 - b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) ¹Soweit mit dem Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts Zuständigkeiten auf das Oberste Landesgericht oder ein anderes Gericht übergehen, führen die bis dahin zuständigen Gerichte die zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens bei ihnen anhängigen Verfahren zu Ende. ²Diese Gerichte bleiben auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“
39. Der bisherige Art. 56 wird Art. 59 und die bisherige Fußnote 27 wird die Fußnote 1.

§ 3 Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch Art. 7a des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 68 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Oberlandesgericht München errichtet“ durch die Wörter „Obersten Landesgericht errichtet; seine Aufgaben werden den Strafsenaten in Nürnberg übertragen“ ersetzt.

2. In Art. 70 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Oberlandesgerichts München“ durch die Wörter „Obersten Landesgerichts“ ersetzt.
3. In Art. 71 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „das Oberlandesgericht München“ durch die Wörter „einer der Strafsenate des Obersten Landesgerichts in Nürnberg“ ersetzt.
4. Nach Art. 103 wird folgender Art. 104 eingefügt:

„Art. 104

¹Zum [Datum nach § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes] anhängige Verfahren vor dem Landesberufsgericht beim Oberlandesgericht München werden von diesem zu Ende geführt; das Gericht besteht insoweit fort. ²Dieses Gericht bleibt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

§ 4

Änderung des Baukammerngesetzes

Das Baukammerngesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-I), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 28 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Oberlandesgericht München errichtet“ durch die Wörter „Obersten Landesgericht errichtet; seine Aufgaben werden den Strafsenaten in Nürnberg übertragen“ ersetzt.
2. In Art. 29 Abs. 1 werden die Wörter „Oberlandesgerichts München“ durch die Wörter „Obersten Landesgerichts“ ersetzt.
3. Art. 33a wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1.

b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

„(2) ¹Zum [Datum nach § 6 Abs. 2 dieses Gesetzes] anhängige Verfahren vor dem Landesberufsgericht beim Oberlandesgericht München werden von diesem zu Ende geführt; das Gericht besteht insoweit fort. ²Dieses Gericht bleibt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes

Das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidentinnen“ die Wörter „des Obersten Landesgerichts,“ eingefügt.

2. Dem Art. 18 wird folgender Satz 3 angefügt:
³Der örtliche Richterrat beim Obersten Landesgericht besteht aus zumindest drei Mitgliedern.“
3. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „München“ die Wörter „– einschließlich Oberstes Landesgericht –“ eingefügt.
4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:
²Die Richter und Richterinnen am Obersten Landesgericht gelten insoweit als dem Bezirk des Oberlandesgerichts München angehörig.“
5. In Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „München“ die Wörter „– einschließlich Oberstes Landesgericht –“ eingefügt.
6. In Art. 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „am“ die Wörter „Obersten Landesgericht,“ eingefügt.
7. In Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Oberlandesgerichts München“ die Wörter „– einschließlich Oberstes Landesgericht –“ eingefügt.
8. Art. 72a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) ¹Am [Datum sechs Monate nach Inkrafttreten gem. § 6 Abs. 2] findet beim Obersten Landesgericht erstmals die Wahl zum örtlichen Richterrat statt; Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt für diese Wahl nicht. ²Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Art. 24 Abs. 3 gelten entsprechend.“

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten § 2 Nr. 8, 12 und 13 sowie §§ 3 und 4 am in Kraft.

(3) Das Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikomiß- und Stiftungssachen in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 315-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des [Tag vor Inkrafttreten nach Abs. 1] außer Kraft.

Begründung:**A) Allgemeiner Teil****I. Ausgangslage**

Gerade in einem bevölkerungsreichen und großen Land wie dem Freistaat Bayern tragen identitätsstiftende, die Rechtsstaatlichkeit stärkende Strukturen zur Akzeptanz und Verankerung der Justiz in der Mitte der Gesellschaft bei.

Das Bundesrecht ermöglicht es über §§ 8 ff. des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz, in Ländern, in denen mehrere Oberlandesgerichte errichtet sind, ein Oberstes Landesgericht zu errichten. Hierfür bedarf es eines formellen Landesgesetzes.

Die Besetzung und Verfassung eines Obersten Landesgerichtes ist in § 10 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz geregelt; es gelten die dort genannten Vorschriften für die Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof entsprechend.

Durch Schaffung eines Obersten Landesgerichtes können teilweise Zuständigkeiten des Bundesgerichtshofs verdrängt und dem Obersten Landesgericht zugewiesen werden bzw. es können dem Obersten Landesgericht auch Aufgaben übertragen werden, die ansonsten durch die Oberlandesgerichte erfüllt würden. Hierunter fallen u. a.:

- Revisionen und Rechtsbeschwerden in Straf- und Bußgeldsachen bei erstinstanzlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte sowie bei Verletzung von Landesrecht (§ 121 Abs. 1 Nr. 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes, § 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz),
- Entscheidungen über Rechtsbeschwerden über bestimmte Entscheidungen der Strafvollstreckungs- und Jugendkammern in Strafvollzugssachen (§ 121 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes),
- Revisionen und Rechtsbeschwerden bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht (§ 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz),
- Entscheidungen bei der Anfechtung von Justizverwaltungsakten (§ 25 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz),
- Disziplinarsachen gegen Notare (§ 100 Satz 1 der Bundesnotarordnung),
- Musterverfahren in Kapitalanlagesachen (§ 6 Abs. 6 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes),
- Entscheidungen über sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammern (§ 171 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen),
- Entscheidungen über Beschwerden im gesellschaftlichen Spruchverfahren (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das gesellschaftliche Spruchverfahren),

- Entscheidungen über Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften (§ 99 Abs. 3 Satz 5 des Aktiengesetzes),
- Entscheidungen über Beschwerden in Umwandlungsprüfungssachen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes).

Die Übertragung der Aufgaben selbst erfordert teils ein Gesetz, teils genügt eine Rechtsverordnung (z. B. Musterverfahren in Kapitalanlagesachen, Entscheidungen über sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammern, Disziplinarsachen gegen Notare).

II. Ziel und Gegenstand des Gesetzentwurfs

Ziel des Gesetzentwurfs ist es, durch die Errichtung eines Bayerischen Obersten Landesgerichts die Vorteile eines Obersten Landesgerichts fruchtbar zu machen und mit den Grundsätzen sorgsamer Haushaltsführung sowie der Heimatstrategie in Einklang zu bringen.

Ein Bayerisches Oberstes Landesgericht betont die Eigenstaatlichkeit des Freistaates Bayern. Als wesentlicher Teil der Rechtskultur Bayerns leistet es einen Beitrag zur bayerischen Kultur und zur Identifikation der Bürgerinnen und Bürger auch mit der Rechtsprechung. Es betont den föderalen Gedanken und kann richtunggebend auf die Rechtsprechung im gesamten Bundesgebiet wirken. Allgemein ist zudem auf folgende Vorteile hinzuweisen:

- Die bayernweite Vereinheitlichung der obergerichtlichen Rechtsprechung vor allem in Straf- und Bußgeldsachen stärkt die Rechtssicherheit.
- Durch eine Konzentration der Musterverfahren in Kapitalanlagesachen wird der Verbraucherschutz gestärkt.
- Für die Wirtschaft können die Rechtssicherheit verbessert und – bedingt durch die starke Spezialisierung – noch kürzere Verfahrensdauern, z. B. durch die Konzentration verschiedener Zuständigkeiten im Recht der Kapitalgesellschaften, im Umwandlungsrecht sowie möglicherweise auch bei künftigen Musterfeststellungsverfahren, erreicht werden.
- Die im Bereich der Föderalismusreform gewonnenen Kompetenzen im Bereich des Justizvollzugs können durch eine Übertragung der Zuständigkeit für Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungskammern noch einmal betont und es kann gleichzeitig eine landesweit einheitliche Rechtsprechung geprägt werden. Zudem kann versucht werden, über Änderung von Bundesrecht Zuständigkeiten, die früher auf ein Oberstes Landesgericht übertragen werden konnten, nunmehr aber beim Bund liegen, wieder „zurückzuholen“.
- Die Justiz als dritte Gewalt wird in Bayern gestärkt.

Bei der Errichtung dürfen aber auch die fiskalischen Gründe, die zur Auflösung des früheren Bayerischen Obersten Landesgerichts geführt haben, nicht unberücksichtigt bleiben. Zudem sind auch die Ziele der für Bayern wesentlichen Heimatstrategie zu beachten.

Der Gesetzentwurf sieht daher gesetzlich garantierte Außensenate vor. Damit profitiert nicht nur München als eigentlicher Sitz des Bayerischen Obersten Landesgerichts, sondern es profitieren auch Nürnberg und Bamberg als Sitze der Außensenate. Die Standorte werden damit breit über Bayern gestreut gestärkt. Weiterer Effekt ist, dass die Infrastruktur am jeweiligen Justizstandort einschließlich des nichtrichterlichen Unterstützungspersonals genutzt werden kann. Dies trägt zur Steigerung der Kosteneffizienz bei. Zudem wird insbesondere die Verfahrenseffizienz durch die Konzentration bestimmter Zuständigkeiten an den Außensenaten weiter gesteigert.

Weiter ist es nicht erforderlich, eine Generalstaatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht zu errichten. Nachdem diese nur einen eng begrenzten Aufgabenbereich hätte, wäre der Aufbau einer eigenständigen Behörde nicht effizient; er ist auch sachlich nicht zwingend erforderlich. Die einer solchen Behörde zukommenden Aufgaben sollen daher durch die Generalstaatsanwaltschaft München übernommen werden.

B) Besonderer Teil

Zu § 1 (Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes)

In Art. 1 des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern wird bestimmt, dass ein Bayerisches Oberstes Landesgericht mit Sitz in München besteht und dessen Bezirk das Gebiet des Freistaates Bayern umfasst (Nr. 2).

Die weiteren im Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern vorgenommen Änderungen betreffen lediglich redaktionelle Anpassungen und Bereinigungen.

Zu § 2 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes)

Zu § 2 Nr. 1 und 2

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu § 2 Nr. 3 bis 7

Die bisherige Regelung in Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes wird aufgehoben. Es findet sich eine insoweit inhaltsgleiche Bestimmung in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes, so dass es sich um eine überflüssige Doppelung handelt.

Infolge dieser Aufhebung können die nachfolgenden Bestimmungen aufrücken; es werden zudem redaktionelle Bereinigungen vorgenommen.

Zu § 2 Nr. 8

Durch die neu geschaffene Bestimmung in Art. 5 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes werden in Ausübung der Ermächtigungsgrundlage in § 13a des Gerichtsverfassungsgesetzes auswärtige Senate in Bamberg und Nürnberg gesetzlich garantiert; die im neuen Art. 5 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes enthaltene, entsprechend § 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in Verbindung mit § 130 Abs. 1 Satz 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes gefasste Bestimmungskompetenz des Staatsministeriums der Justiz beschränkt sich auf die Senate am Stammgericht. Durch die Schaffung der auswärtigen Senate können von den Oberlandesgerichten auf das Bayerische Oberste Landesgericht übertragene Kompetenzen nicht nur ausgeglichen werden, sondern die dortigen Justizstandorte werden im Sinne der Heimatstrategie gestärkt. Zudem kann die dort bereits vorhandene Struktur genutzt werden, so dass dem Gedanken einer sorgsamen Haushaltsführung Rechnung getragen wird. Die Einrichtung der Außensenate dient auch der sachdienlichen Erledigung der Verfahren, da durch die örtliche und sachliche Verteilung der Zuständigkeiten die am jeweiligen Justizstandort vorhandenen Kompetenzen optimal ausgeschöpft werden können.

Art. 5 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes konkretisiert entsprechend den bundesrechtlichen Anforderungen die Zuständigkeit der in Bamberg und Nürnberg eingerichteten auswärtigen Senate. Die auswärtigen Straf- und Bußgeldsenate in Bamberg erhalten eine bayernweite Zuständigkeit in Bußgeldsachen sowie eine auf den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg bezogene Zuständigkeit in Strafsachen. Die auswärtigen Strafsemente in Nürnberg erhalten eine bayernweite Zuständigkeit für Entscheidungen bei der Anfechtung von Justizverwaltungsakten in den Bereichen der Strafrechtspflege und des Vollzugs und für die durch Rechtsverordnung zu übertragenden Entscheidungen über Rechtsbeschwerden gegen Entscheidungen der Strafvollstreckungs- und Jugendkammern in Strafvollzugssachen (§ 121 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes). Außerdem wird ihnen die Zuständigkeit für auf den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg bezogene Strafsachen übertragen.

Durch diese Zuständigkeitsübertragungen werden die an den Justizstandorten vorhandenen Kompetenzen optimal genutzt, und es wird damit der Grundstein für eine weitere Verbesserung der Verfahrenseffizienz gelegt: Am Standort Bamberg waren schon bislang die Zuständigkeiten in Bußgeldsachen konzentriert, im

Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg besteht der höchste Geschäftsanfall in zweitinstanzlichen Strafvollzugssachen. Zu letzteren weisen die Entscheidungen über die Anfechtung von straf- und vollzugsrechtlichen Justizverwaltungsakten eine besondere Sachnähe auf, da es dabei u. a. um Maßnahmen der Staatsanwaltschaften bei der Strafvollstreckung geht. Auch die standortorientierte Zuweisung der Zuständigkeit für Revisionen in Strafsachen ist sachdienlich, da hierdurch besondere örtliche Gegebenheiten besser berücksichtigt werden können.

Zu § 2 Nr. 9

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu § 2 Nr. 10 bis 12

Der einzufügende Art. 10 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes entspricht der bisherigen Regelung in Art. 11b des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes.

In Art. 11 Abs. 1 und Art. 12 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes werden dem Bayerischen Obersten Landesgericht Aufgaben zugewiesen, soweit hierfür ein formelles Gesetz erforderlich ist. Die Normen beschränken sich auf den zwingend erforderlichen Regelungsbedarf. Es handelt sich dabei um die folgenden Aufgaben:

- Revisionen und Rechtsbeschwerden bei bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über Landesrecht (§ 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz),
- Revisionen und Rechtsbeschwerden in Straf- und Bußgeldsachen bei erstinstanzlicher Zuständigkeit der Amtsgerichte sowie bei Verletzung von Landesrecht (§ 9 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz),
- Entscheidungen bei der Anfechtung von Justizverwaltungsakten (§ 25 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz).

Mit der Übertragung der Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Bayerische Oberste Landesgericht zudem kraft Gesetzes anstelle der Oberlandesgerichte für die gerichtliche Bestimmung der Gerichts Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten nach § 36 Abs. 2 Zivilprozeßordnung (ZPO), § 9 Einführungsgesetz Zivilprozeßordnung (EGZPO) zuständig.

Durch Rechtsverordnung können insbesondere folgende weitere Zuständigkeiten übertragen werden:

- Entscheidungen über Rechtsbeschwerden über bestimmte Entscheidungen der Strafvollstreckungs- und Jugendkammern in Strafvollzugssachen

(§ 121 Abs. 3 Satz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes),

- Disziplinarsachen gegen Notare (§ 100 Satz 1 der Bundesnotarordnung),
- Musterverfahren in Kapitalanlagesachen (§ 6 Abs. 6 Satz 1 des Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetzes),
- Entscheidungen über sofortige Beschwerden gegen Entscheidungen der Vergabekammern (§ 171 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen),
- Entscheidungen in schiedsrichterlichen Angelegenheiten (§ 1062 Abs. 5 ZPO),
- Entscheidungen über Beschwerden im gesellschaftlichen Spruchverfahren (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Spruchverfahrensgesetzes),
- Entscheidungen über Beschwerden gegen gerichtliche Entscheidungen über die Zusammensetzung des Aufsichtsrats von Aktiengesellschaften (§ 99 Abs. 3 Satz 5 des Aktiengesetzes),
- Entscheidungen über Beschwerden in Umwandlungsprüfungssachen (§ 10 Abs. 5 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes),
- Steuerberater- und Steuerbevollmächtigten sachen im zweiten Rechtszug (§ 96 Abs. 2 Satz 2 des Steuerberatungsgesetzes).

Art. 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes enthält eine Regelung zur Zusammensetzung der Großen Senate. Diese dienen der Einheitlichkeit der Rechtsprechung. Wegen der zu erwartenden größeren Zahl der Strafsenate im Verhältnis zu den Zivilsenaten wird die Besetzung in Ausübung der entsprechenden Landeskompétenz aus § 10 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz abweichend zum entsprechend anwendbaren § 132 des Gerichtsverfassungsgesetzes geregelt, um ein erhebliches Ungleichgewicht zwischen den Großen Senaten in den Vereinigten Großen Senaten möglichst zu vermeiden. Soweit anfänglich nicht mehrere Senate bestehen, ist der Anwendungsbereich der Vorschrift entsprechend beschränkt.

Die bislang in Art. 11a des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes enthaltene Zuständigkeitskonzentration beim Oberlandesgericht München für weitere Beschwerden in Kostensachen, die der zum 31. Juli 2013 außer Kraft getretenen Kostenordnung unterliegen, wird aufgehoben, da sie zwischenzeitlich praktisch gegenstandslos ist. Die inhaltliche Aufhebung von Art. 11c des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes ist eine Folgeänderung der Zuständigkeitsübertragungen auf das Bayerische Oberste Landesgericht.

Zu § 2 Nr. 13

Kern der hier vorgenommenen Änderungen ist die Übertragung der staatsanwaltlichen Zuständigkeiten, die im Zusammenhang mit der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts stehen, auf die Generalstaatsanwaltschaft in München. Aufgrund des überschaubaren Aufgabenkreises ist die Errichtung einer eigenen „Staatsanwaltschaft bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht“ nicht erforderlich. Unter dem Gesichtspunkt einer sorgsamen Haushaltsführung und der Bündelung von Fachkompetenzen ist es aber angezeigt, die vorgenannten Aufgaben an einer Behörde zu konzentrieren.

Zu § 2 Nr. 14 und 15

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Bereinigungen.

Zu § 2 Nr. 16

Die Bestimmung über die Bestellung eines Geschäftsleiters sichert die Funktionsfähigkeit des Gerichts ab.

Zu § 2 Nr. 17

Die Änderung trifft die notwendige Regelung zur Dienstaufsicht. Der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts übt die Dienstaufsicht über dieses Gericht aus.

Zu § 2 Nr. 18

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu § 2 Nr. 19

Durch die Änderung von Art. 22 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes wird die Zuständigkeit für die Anerkennung von Personen oder Vereinigungen als Gütestellen im Sinne von § 794 Abs. 1 Nr. 1 ZPO vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin des Oberlandesgerichts München auf den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts übertragen. Dies entspricht der früheren Rechtslage (siehe Art. 22 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes in der bis zum 31. Dezember 2004 geltenden Fassung).

Zu § 2 Nr. 20 bis 37

Es handelt sich lediglich um redaktionelle Bereinigungen. Insbesondere werden die bislang in einem eigenen Gesetz geregelten Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften in Fideikommisssachen ohne inhaltliche Änderungen in das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes überführt.

Zu § 2 Nr. 38

Zur Sicherstellung eines geordneten Übergangs anhängiger Verfahren wird in Art. 55 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes die Bestimmung getroffen, dass diese Verfahren von den bis

zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der jeweiligen Vorschriften zuständigen Gerichten zu Ende geführt werden. Insbesondere erstreckt sich damit die Zuständigkeit des Bayerischen Obersten Landesgerichts lediglich auf Verfahren, die ab dem Tag des Inkrafttretens der entsprechenden Vorschriften anhängig gemacht werden. Aus Gründen des Sachzusammenhangs soll es auch bei Vollstreckungsverfahren und sonstigen Folgeentscheidungen in Bezug auf Altverfahren bei der Zuständigkeit der bereits mit der Hauptsache befassten Gerichte verbleiben. Die Zuständigkeiten der Staatsanwaltschaften für die Altverfahren bleiben unberührt; sie werden von der Übertragung der staatsanwaltlichen Aufgaben beim Bayerischen Obersten Landesgericht auf die Generalstaatsanwaltschaft München nicht erfasst.

Zu § 2 Nr. 39

Es handelt sich lediglich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu § 3 (Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes) und § 4 (Änderung des Baukammergesetzes)

Sowohl das Landesberufsgericht der Heilberufe als auch das Landesberufsgericht der Architekten und im Bauwesen tätigen Ingenieure wird jeweils vom Oberlandesgericht München zum Bayerischen Obersten Landesgericht verlagert. Damit erhält die Berufsgerichtsbarkeit dieser Kammerberufe besonderes Gewicht. Zudem soll hierdurch eine zügige und hochspezialisierte Durchführung der Verfahren erreicht werden. Wegen des Sachzusammenhangs wird auch die Zuständigkeit für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Widerruf der Bestellung von ehrenamtlichen Richtern und Richterinnen sowie mit dem Erlöschen ihres Richteramts dem Bayerischen Obersten Landesgericht übertragen.

Da die berufsgerichtlichen Verfahren nach den Vorschriften der Strafprozessordnung durchgeführt werden (Art. 98 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes, Art. 30 des Baukammergesetzes), werden die Aufgaben des Landesberufsgerichts in Art. 68 Abs. 2 Satz 3 des Heilberufe-Kammergesetzes und Art. 28 Abs. 3 Satz 2 des Baukammergesetzes Strafsenaten des Bayerischen Obersten Landesgerichts übertragen, wobei aufgrund der Verteilung des sonstigen Geschäftsanfalls in Strafsachen eine Zuständigkeit der auswärtigen Senate in Nürnberg sachgerecht ist.

Für die erstinstanzlichen Berufsgerichte soll es bei der zwischenzeitlich bewährten Zuständigkeitskonzentration an den Landgerichten München I und Nürnberg-Fürth (Art. 68 Abs. 2 Satz 1 des Heilberufe-Kammergesetzes, Art. 28 Abs. 3 Satz 1 des Baukammergesetzes) verbleiben.

In Art. 104 des Heilberufe-Kammergesetzes sowie in Art. 33a Abs. 2 des Baukammergesetzes werden Übergangsvorschriften für die Verfahren geschaffen,

die zum Zeitpunkt der Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bereits anhängig sind. Die Übergangsbestimmungen entsprechen der in Art. 55 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes getroffenen Bestimmung. Auf die Begründung zu § 2 Nr. 33 wird Bezug genommen.

Zu § 5 (Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes)

Die Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts macht auch Anpassungen im Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz erforderlich. Die Folgeanpassungen folgen der Maxime eines möglichst geringen, auf das zwingend Erforderliche beschränkten Eingriffs. Die Anpassungen betreffen in erster Linie die Ernennungszuständigkeiten, die Richtervertretungen und die Mitgliedschaft bei den Richterdienstgerichten. Die erst kürzlich neu überarbeiteten Strukturen des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes werden hingegen nicht angetastet.

Zu § 5 Nr. 1

Die Änderung betrifft Art. 12 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes und bezieht sich auf die Ernennungszuständigkeit für Richter und Richterinnen.

Abs. 1 Satz 1 wird um den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts ergänzt. Dieses neu geschaffene Amt stellt wie die in Art. 12 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes aufgezählten Ämter ein Spitzenamt dar. Aus diesem Grund ist in systemkonformer Fortführung der bisherigen Regelung für die Ernennung die Staatsregierung zuständig.

Zu § 5 Nr. 2 bis 6

§ 5 Nrn. 2 bis 6 betreffen die Vertretungen der Richter. Aus Art. 18 Satz 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes ergibt sich unmittelbar, dass auch beim Bayerischen Obersten Landesgericht ein örtlicher Richterrat errichtet wird. Da die Richter und Richterinnen am Bayerischen Obersten Landesgericht keinem Oberlandesgerichtsbezirk angehören, sind sie für keinen Bezirks-, sehr wohl aber für den Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit wahlberechtigt und entsprechend den allgemeinen Grundsätzen auch wählbar (siehe dazu Art. 23 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes). Ebenso sind die Richter und Richterinnen am Bayerischen Obersten Landesgericht nach den allgemeinen Grundsätzen für den Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit wahlberechtigt und wählbar (siehe dazu Art. 41 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes). Wie sich unmittelbar aus dem Wortlaut des Art. 27 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes ergibt, nimmt der örtliche Richterrat beim Bayerischen Obersten Landesgericht auch diejenigen Aufgaben wahr, für welche bei den anderen

Richtern und Richterinnen der Bezirksrichterrat zuständig ist.

Die frühere Rechtslage, wonach der Bezirksrichterrat beim Oberlandesgericht München zugleich erste Stufenvertretung für die Richter und Richterinnen beim Bayerischen Obersten Landesgericht war (siehe Art. 27 Abs. 1 Satz 3 sowie Art. 29 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richtergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung), wird nicht aufgegriffen. Da die Richter und Richterinnen am Bayerischen Obersten Landgericht nicht Richter im Bezirk des Oberlandesgerichts München sind, erscheint insoweit eine Trennung auch auf dieser Ebene sachgerecht.

Zu § 5 Nr. 2

Art. 18 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes wird durch einen neuen Satz 3 dahingehend erweitert, dass der örtliche Richterrat beim Bayerischen Obersten Landesgericht in jedem Fall aus zumindest drei Mitgliedern besteht. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass dem Gericht sukzessive seine Zuständigkeiten übertragen werden sollen. Durch die Festlegung der Größe des örtlichen Richterrats auf zumindest drei Mitglieder macht ein Anwachsen des Gerichts keine Neuwahlen erforderlich. Zudem nimmt der örtliche Richterrat am Bayerischen Obersten Landesgericht zugleich die Aufgaben des Bezirksrichterrats wahr, für welche in Bezug auf die anderen Richter und Richterinnen jeweils der Bezirksrichterrat zuständig ist. Der damit diesem Gremium zugewiesene Umfang sowie die Bedeutung der Aufgaben sprechen für eine Mehrzahl von Mitgliedern, während ohne den neuen Satz 3 wegen Art. 18 Satz 2 Nr. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes der örtliche Richterrat beim Bayerischen Obersten Landgericht zunächst aus lediglich einem Mitglied bestehen würde.

Zu § 5 Nr. 3

Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes bestimmt, aus welchem Oberlandesgerichtsbezirk jeweils wie viele Mitglieder des Hauptrichterrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit stammen. Einerseits ist es geboten, auch den Richtern und Richterinnen am Bayerischen Obersten Landesgericht die Wahlberechtigung und Wählbarkeit für den Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zu versagen. Andererseits ist am Bayerischen Obersten Landesgericht lediglich eine gegenüber den Oberlandesgerichtsbezirken sehr geringe Zahl von Richtern und Richterinnen beschäftigt, so dass es nicht sachgerecht wäre, für den Hauptrichterrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit festzulegen, dass zwingend ein oder gar mehrere Mitglieder am Obersten Landesgericht tätig sein müssen. Das Bayerische Oberste Landesgericht wird daher insoweit dem Oberlandesgerichtsbezirk München zugerechnet. Dies entspricht der früheren Rechtslage (siehe Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Richtergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung).

Zu § 5 Nr. 4

Art. 25 des Bayerischen Richter- Staatsanwaltsgesetzes bestimmt bezogen auf die ordentliche Gerichtsbarkeit, dass die Richter und Richterinnen der jeweiligen Oberlandesgerichtsbezirke die Mitglieder aus ihrem Bezirk gesondert wählen. Da die Richter und Richterinnen am Bayerischen Obersten Landesgericht nicht dem Oberlandesgerichtsbezirk München angehören, wird in Satz 2 eine entsprechende Fiktion geschaffen. Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung zur Änderung von Art. 20 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes. Sie entspricht der früheren Rechtslage (siehe Art. 28 Abs. 2 des Bayerischen Richtergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung).

Zu § 5 Nr. 5

Aus denselben Erwägungen wie zu § 5 Nr. 3 wird das Bayerische Oberste Landesgericht auch für die Zusammensetzung des Präsidialrats hinsichtlich der gewählten Mitglieder der ordentlichen Gerichtsbarkeit dem Oberlandesgerichtsbezirk München zugerechnet. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes wird entsprechend erweitert. Dies entspricht der früheren Rechtslage (siehe Art. 37 Satz 1 Nr. 2 des Bayerischen Richtergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung).

Zu der früheren Rechtslage, wonach der Präsident oder die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgerichts zwingend der bzw. die Vorsitzende des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit war (siehe Art. 37 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Richtergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung), wird hingegen bewusst nicht zurückgekehrt. Die derzeitige Rechtslage, wonach die gewählten Mitglieder des Präsidialrats den Präsidenten oder die Präsidentin eines Gerichts der ordentlichen Gerichtsbarkeit zum bzw. zur Vorsitzenden wählen (siehe Art. 39 Abs. 1 Sätze 2 bis 6 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes), hat sich bewährt und verwirklicht den demokratischen Grundgedanken besser. Den gewählten Mitgliedern des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit steht es selbstverständlich frei, den Präsidenten bzw. die Präsidentin des Bayerischen Obersten Landesgericht zum bzw. zur Vorsitzenden des Präsidialrats der ordentlichen Gerichtsbarkeit zu wählen. Folgerichtig ist im Gegensatz zur früheren Rechtslage der Präsidialrat der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht beim Bayerischen Obersten Landesgericht (siehe Art. 36 Nr. 1 des Bayerischen Richtergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung), sondern weiterhin bei dem Gericht errichtet, dessen Präsident oder Präsidentin dem Präsidialrat vorsitzt (Art. 38 Nr. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes).

Zu § 5 Nr. 6 und 7

§ 5 Nrn. 6 und 7 betreffen die Dienstgerichte. Durch das zum 1. April 2018 in Kraft getretene Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz wurde das Recht

der Dienstgerichte dahingehend reformiert, dass alle Verfahren 1. Instanz an einem Bayerischen Dienstgericht konzentriert wurden, um zu spezialisierter Fachkompetenz beizutragen. An diesem wurden zwei Spruchkörper eingerichtet, von denen ein Spruchkörper mit Mitgliedern besetzt ist, die ihre Planstelle im Oberlandesgerichtsbezirk München haben, und der andere Spruchkörper mit Mitgliedern besetzt ist, die ihre Planstelle in den Oberlandesgerichtsbezirken Nürnberg und Bamberg haben. Ferner wurde eine „Überkreuzzuständigkeit“ dahingehend geschaffen, dass Richter und Richterinnen sowie Staatsanwälte und Staatsanwältinnen nicht über Personen aus ihrem Bezirk entscheiden. In dieses Regelungsregime wird das Bayerische Oberste Landesgericht eingefügt, indem es insoweit dem Oberlandesgerichtsbezirk München zugerechnet wird. Es wird bewusst nicht zu der früheren Rechtslage zurückgekehrt, wonach der Dienstgerichtshof bei dem Bayerischen Obersten Landesgericht errichtet war (siehe Art. 56 Abs. 1 des Bayerischen Richtergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung), da sich die Errichtung des Dienstgerichtshofs beim Oberlandesgericht München (Art. 52 Abs. 2 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes) bewährt hat.

Zu § 5 Nr. 6

Art. 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes bestimmt, wer als Vorsitzender bzw. Vorsitzende sowie dessen bzw. deren Stellvertreter bei den Dienstgerichten bestellt werden kann. Hinsichtlich des Bayerischen Dienstgerichtshofs können nach der gegenwärtigen Rechtslage aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit lediglich Richter und Richterinnen am Oberlandesgericht bestellt werden. Da sich Richter und Richterinnen am Bayerischen Obersten Landesgericht in einem mindestens ebenbürtigen Amt befinden, ist es geboten, den Kreis der möglichen Vorsitzenden und Stellvertreter entsprechend zu erweitern. Zu der früheren Rechtslage, wonach der bzw. die Vorsitzende und sein bzw. ihr Stellvertreter zwingend Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht sein mussten (siehe Art. 65 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Richtergesetzes in der bis zum 30. Juni 2006 geltenden Fassung), wird bewusst nicht zurückgekehrt, weil diese Vorgabe den Kreis der potentiellen Vorsitzenden und Stellvertreter zu weit verengen würde.

Zu § 5 Nr. 7

Art. 57 Abs. 3 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetz bestimmt in Satz 1 die Besetzung der Spruchkörper am Bayerischen Dienstgericht und regelt in Satz 2 die „Überkreuzzuständigkeit“. Durch die Erweiterung von Satz 1 Nr. 1 wird das Bayerische Oberste Landesgericht insoweit dem Oberlandesgerichtsbezirk München zugeordnet. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Richterin bzw. der betroffene Richter einem auswärtigen Spruchkörper angehört.

Zu § 5 Nr. 8

In Art. 72a des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes wird eine Bestimmung zur Wahl des örtlichen Richterrats beim Bayerischen Obersten Landesgericht nach dessen Errichtung getroffen. Damit wird klargestellt, dass dieser örtliche Richterrat nicht erst dann gewählt wird, wenn nach Art. 21 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes die allgemeinen Richterratswahlen stattfinden. Um die Amtszeit dieses örtlichen Richterrats einerseits nicht unverhältnismäßig zu verkürzen, andererseits die Wahltermine zu den Richterratswahlen aber mittelfristig zu synchronisieren, werden Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Art. 24 Abs. 3 des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes für entsprechend anwendbar erklärt. Dies bedeutet, dass der örtliche Richterrat beim Bayerischen Obersten Landesgericht erst bei den übernächsten allgemeinen Richterratswahlen neu zu wählen ist, wenn seine Amtszeit zum Zeitpunkt des Ablaufs der regelmäßigen Amtszeit der Richteräte noch nicht ein Jahr betragen hat.

Zu § 6 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Nach Abs. 1 und 2 gehen zunächst die Zuständigkeiten in bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten und anschließend die Zuständigkeiten in Strafsachen, bei der Anfechtung von Justizverwaltungsakten sowie im Berufsrecht auf das Bayerische Oberste Landesgericht über, so weit hierfür jeweils ein formelles Gesetz erforderlich ist. Der Übergang der weiteren, durch Rechtsverordnung zu übertragenden Zuständigkeiten kann in der Folge unter Berücksichtigung personalpolitischer und fachlicher Belange geregelt werden. § 6 Abs. 3 bestimmt das Außerkrafttreten des Gesetzes über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikommiß- und Stiftungssachen. Selbiges ist wegen der Überführung der darin enthaltenen Vorschriften in das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (siehe die Begründung zu § 2 Nr. 36) mit Inkrafttreten dieses Gesetzes obsolet.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

Abg. Franz Schindler

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Peter Meyer

Abg. Dr. Martin Runge

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1 c** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Drs. 17/22094)

- Erste Lesung -

Den Gesetzentwurf begründet Herr Staatsminister Prof. Dr. Bausback. Bitte schön, Herr Staatsminister, Sie haben das Wort.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justiz): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Unser Ministerpräsident Dr. Markus Söder hat in seiner Regierungserklärung angekündigt, dass das Bayerische Oberste Landesgericht neu errichtet wird. Das, meine sehr verehrten Damen und Herren, ist ein weiterer Meilenstein auf dem Weg zu einer noch stärkeren bayerischen Justiz in einem starken Rechtsstaat Bayern.

Ich habe schon in der Diskussion um unser Bayerisches Richter- und Staatsanwaltsge setz immer wieder betont: Die Sicherung einer bürgernahen und zukunftsfähigen Justiz bedarf Anstrengungen in verschiedenen Bereichen. Hierzu gehören unter anderem eine angemessene Personalausstattung, eine zeitgemäße EDV-Ausstattung und ein modernes Richteramtsrecht. In allen Bereichen haben wir in den letzten Jahren deutliche Fortschritte gemacht.

Meine Damen und Herren, das neue Bayerische Oberste ist bundesweit einmalig und das neue Aushängeschild der bayerischen Justiz. Es knüpft an eine große Tradition des Bayerischen Obersten an und betont die Eigenstaatlichkeit des Freistaats im föderalen System. Zugleich unterstreicht es den Führungsanspruch Bayerns, wenn es darum geht, in einem starken Rechtsstaat für unsere Bürgerinnen und Bürger da zu sein.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Ausgestaltung des Gerichts als Rechtsmittelgericht vor. Damit wirkt das Bayerische Oberste Landesgericht gleichsam als Klammer für die Rechtsprechung in Bayern und wird auch rich-

tungsgebend für die Rechtsprechung im Bundesgebiet wirken. Das Gericht dient der bayernweiten Vereinheitlichung der obergerichtlichen Rechtsprechung vor allem in Straf- und Bußgeldsachen. Damit wird die Rechtssicherheit gesteigert, meine Damen und Herren. Durch eine Konzentration der Musterverfahren in Kapital- und Anlagesachen wird der Verbraucherschutz gestärkt, und auch die Wirtschaft profitiert: Durch die Konzentration verschiedener Zuständigkeiten im Bereich des Gesellschaftsrechts können weiterhin Rechtssicherheit und kürzere Verfahrensdauern gewährleistet werden.

Wir wollen auch dafür Sorge tragen, dass die Ziele der Heimatstrategie weiter umgesetzt werden. Mit der Einführung gesetzlich garantierter Außensenate in Nürnberg und Bamberg erreichen wir, dass die Justiz in der Fläche gestärkt wird. Schließlich tragen wir auch dem Kostenaspekt Rechnung. Durch die Anbindung an die bestehenden Gerichtsstandorte können die dortigen Strukturen genutzt werden.

Eine erneute Errichtung einer Staatsanwaltschaft beim Bayerischen Obersten Landesgericht ist nicht erforderlich. Damit wird dem Aspekt sorgsamer Haushaltsführung ebenso Rechnung getragen.

Meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen, noch kurz ein Wort zu den Ausführungen der Kollegin Gote in der Sitzung am 15. Mai 2018. Frau Kollegin Gote hat hier erklärt, dass der Gesetzentwurf dem Landtag nicht vorgelegen habe. Hierzu möchte ich ausführen, dass Ihnen der Gesetzentwurf entsprechend den Vorgaben der Beteiligung des Parlaments bereits am 3. Mai 2018 zugänglich war. Am 9. Mai 2018 wurde Ihnen eine aktualisierte Version zur Verfügung gestellt; zudem wurden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Fraktionen über die vorgenommenen Änderungen informiert. Der Vorwurf unseriöser Politik verfängt daher nicht, vielmehr ist dieser Vorwurf, der damals erhoben wurde, selbst unseriös.

Noch eines: Sie haben von einer Hopplahopp-Aktion gesprochen. Kolleginnen und Kollegen, mein Haus hat den vorliegenden Gesetzentwurf über einen mehrmonatigen

Zeitraum vorbereitet und, wie ich meine, eine gute, tragfähige und zukunftsorientierte Lösung erarbeitet.

Das Vorhaben dient auch nicht der politischen Profilierung, sondern der Stärkung der dritten Gewalt. Besonders aus den Reihen unserer Richterinnen und Richter erfährt das Projekt große Zustimmung. Eine Blockade, Kolleginnen und Kollegen, aus wahlkampftaktischen Überlegungen, wie es vielleicht in den Ausführungen der Kollegin Gote in der letzten Geschäftsordnungsdebatte zu spüren war, wäre kein gutes Zeichen an unsere Justiz.

Kolleginnen und Kollegen, ich bin überzeugt, dass das neue Bayerische Oberste Landesgericht ein besonders bedeutsames Projekt für unsere Justiz ist. Dies zeigen, wie erwähnt, auch die Rückmeldungen aus der Verbändeanhörung. Diese waren ausgesprochen positiv und haben die in dem Projekt zum Ausdruck kommende Wertschätzung für die dritte Gewalt gewürdigt.

Die Einrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts wird die bayerische Justiz weiter voranbringen. Ich freue mich auf die weitere Diskussion über dieses Vorhaben und bitte Sie darum, den Gesetzentwurf positiv zu begleiten.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. – Als Nächster hat Herr Kollege Schindler von der SPD-Fraktion das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, meine Damen und Herren, sehr geehrter Herr Staatsminister! Wenn Sie davon sprechen, dass die Neuerrichtung eines Bayerischen Obersten Landesgerichts zur Stärkung der dritten Gewalt beiträgt, stimme ich Ihnen zu. Dann müssen Sie aber bitte auch zugeben, dass die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts im Jahr 2004 durch Ihre Fraktion eine Schwächung der bayerischen Justiz dargestellt hat.

(Lebhafter Beifall bei der SPD – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, schon der Titel "Gesetzentwurf zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts" – nicht zur Neuerrichtung, auch nicht zur Wiedererrichtung, sondern zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts – kann nur als Frechheit, als Chuzpe, bezeichnet werden, weil es gerade nicht um die erstmalige Errichtung eines Bayerischen Obersten Landesgerichts geht. Das wurde nämlich in seinen Grundstrukturen schon im Jahr 1625, lange vor dieser Staatsregierung und vor der CSU, als sogenanntes Revisorium errichtet, im Jahr 1808 zum Oberappellationsgericht bzw. Obersten Gerichtshof weiterentwickelt und hatte auch nach dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze im Jahr 1879 unter der neuen Bezeichnung "Bayerisches Oberstes Landesgericht" weiter Bestand.

Es konnte auch nach Abschaffung der Monarchie, der Revolution und der Ausrufung des Freistaates Bayern unbeschadet weiter bestehen, meine Damen und Herren, bis es im Jahr 1935 zum ersten Mal von den Nazis aufgehoben worden ist. Nach dem Ende der Nazi-Herrschaft war es für die damals in Bayern politisch Verantwortlichen eine Selbstverständlichkeit, das Gericht wieder zu errichten.

Wilhelm Hoegner, damals Justizminister und stellvertretender Ministerpräsident, hat in der Kabinettsitzung vom 12. November 1947 den Gesetzentwurf über die Wiedererrichtung – die haben damals ihre Gesetze ehrlich bezeichnet: Wiedererrichtung! – des Obersten Landesgerichts

(Zurufe von der SPD: Bravo! – Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

damit begründet, dass das Gericht auf ungewöhnlicher Höhe gestanden und seine Aufgabe sehr gut erfüllt habe, bis es durch den Nationalsozialismus beseitigt worden sei. "Es sei eine dringende Notwendigkeit, wieder eine einheitliche Rechtsprechung zu haben", so Wilhelm Hoegner im Jahr 1947, und Ministerpräsident Hans Ehard hat ihm zugestimmt.

Wenige Monate später hat der Landtag – nach dem, was ich gelesen habe – einstimmig die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts beschlossen.

Meine Damen und Herren, es waren dann noch einmal und schon wieder Nazis, die im Jahr 1969 als NPD-Fraktion hier im Landtag den Antrag gestellt haben, das Bayerische Oberste Landesgericht aufzulösen. Der Antrag stieß auf entschiedenen Widerstand der SPD und der CSU. Der damalige SPD-Landtagsabgeordnete Dr. Rudolf Schöfberger, später Bundestagsabgeordneter und SPD-Landesvorsitzender, hat in der Debatte unter anderem ausgeführt, dass wir unsere Oberlandesgerichte zur Rechtsprechungsprovinz des BGH degradieren würden, wenn man der NPD-Forderung nachkäme.

Meine Damen und Herren, im Jahr 2000 hat der damalige Ministerpräsident Dr. Stoiber anlässlich des 375-jährigen Bestehens des Bayerischen Obersten Landesgerichts unter anderem ausgeführt – ich zitiere –:

Unterbrochen wurde die 375-jährige Geschichte ... bezeichnenderweise nur in der Zeit des NS-Regimes. Damit wurde nicht nur ein Symbol der Eigenstaatlichkeit Bayerns, sondern auch ein wichtiger Garant einer unabhängigen Justiz zerschlagen.

(Markus Rinderspacher (SPD): Hört, hört!)

Was er hier kritisiert hat, hat er drei Jahre später dann selbst gemacht: Mit 124 von 180 Abgeordneten im Rücken hat er in seiner Regierungserklärung angekündigt, wörtlich: "Abgeschafft wird das Bayerische Oberste Landesgericht", meine Damen und Herren. Die CSU-Fraktion hat nach einem Theaterdonner und bei wenigen Enthaltungen trotz großer Proteste in der Fachwelt der Zerschlagung des Bayerischen Obersten Landesgerichts zugestimmt. Dass Sie damit der Rechtskultur in Bayern und der ansonsten immer wieder und zu Recht eingeforderten Eigenstaatlichkeit Bayerns Schaden zugefügt haben, will ich hier nur am Rande erwähnen.

(Beifall bei der SPD)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, jetzt kommen Sie – Herr Staatsminister, Sie haben die Gnade der späten Wahl – daher und glauben allen Ernstes, Applaus zu erhalten, wenn Sie gerade einen politischen Knaller brauchen und die Laune haben, ein Bayerisches Oberstes Landesgericht wieder – nicht erstmals! – zu errichten. Die CSU und die Staatsregierung, alle, die im Jahr 2003 schon dabei waren, sollten sich ernstens schämen.

(Markus Rinderspacher (SPD): Söder!)

Die anderen, die im Jahr 2003 noch nicht dabei waren, sollen sich bitte fremdschämen für ihre Fraktion und sich zweitens dafür entschuldigen, dass sie trotz der historischen Fakten, die ich genannt habe, das Bayerische Oberste Landesgericht und die dazugehörige Staatsanwaltschaft aufgelöst

(Beifall bei Abgeordneten der SPD)

und im Jahr 2008 einen Antrag der SPD-Fraktion auf Wiederrichtung abgelehnt haben.

Drittens sollten Sie, bitte schön, zugeben, dass das, was jetzt als Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts bezeichnet wird, bei genauerem Hinsehen allenfalls als Light-Version eines solchen Gerichts bezeichnet werden kann, weil es keinen einheitlichen Gerichtskörper – weder in München noch in Nürnberg noch in Bamberg – geben soll. Der Sitz soll zwar in München sein, aber ansonsten soll es zwei Filialen geben und das Ganze auch noch unter "Heimatstrategie" verkauft werden.

Meine Damen und Herren, wenn es Ihnen um Heimatstrategie geht, dann hätten Sie 31 Zweigstellen der Amtsgerichte behalten sollen. Das wäre Bürgernähe gewesen. Das kann man doch jetzt nicht ernsthaft meinen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine sehr verehrten Damen und Herren, zwar ist im Himmel mehr Freude über einen reuigen Sünder als über 99 Gerechte, aber nicht hier im Landtag und schon gar nicht, wenn es sich um scheinheilige Sünder handelt. Dennoch werden wir diesen Gesetzentwurf mit großer Sympathie weiter beraten.

(Harald Güller (SPD): Bravo! – Lebhafter Beifall bei der SPD – Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächste hat Frau Kollegin Guttenberger von der CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön, Frau Kollegin Guttenberger.

(Zuruf von der SPD: Sie entschuldigt sich jetzt, oder was?)

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Kolleginnen und Kollegen! Das Vertrauen in den Rechtsstaat ist ein wichtiger Punkt, ein ganz wichtiger Punkt für alles andere. Er ist die Basis für wirtschaftliche Entwicklung und dafür, dass Menschen investieren und dass Menschen sich in einem Land geborgen, sich zu Hause fühlen.

(Volkmar Halbleib (SPD): Deswegen haben Sie das Gericht 2003 abgeschafft!)

Dieses Vertrauen in den Rechtsstaat basiert auf einer hervorragenden Arbeit der Justiz, der wir an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank sagen.

Mit der Schaffung eines neuen Bayerischen Obersten Landesgerichts wird ein Meilenstein geschaffen, mit dem die bayerische Justiz erneut gestärkt wird. Herr Kollege Schindler, im Gegensatz zu Ihnen halte ich die Tatsache, dass es nicht nur einen Hauptsitz in München, sondern auch Außensenate gibt, genau für den richtigen Weg. Dadurch werden nämlich auch die Justizstandorte Bamberg und Nürnberg, diese beiden Oberlandesgerichtsbezirke, zusätzlich gestärkt. Wir halten das für den richtigen Weg für ganz Bayern.

(Beifall bei der CSU)

Sie haben von der Heimatstrategie gesprochen und gesagt, das Gericht müsste einen Sitz haben. Nein, wir wollen, dass die Menschen in ganz Bayern an einem Meilenstein wie dem Bayerischen Obersten teilhaben können. Deshalb begrüßen wir diese Außensenate ausdrücklich. Sie sind ein starkes Zeichen für einen starken Rechtsstaat. Sie sind auch ein starkes Zeichen für die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung in ganz Bayern. Sie sind außerdem ein Zeichen für noch mehr Rechtssicherheit in wichtigen Fragen.

Richtig ist, dass wir hier an eine große Tradition anknüpfen. Der Vorteil ist, dass künftig ein Gericht über wichtige Fragen für ganz Bayern entscheiden wird. Eines ist uns sehr wichtig: Über bayerisches Landesrecht wird künftig nicht mehr in Karlsruhe, sondern in Bayern abschließend entschieden.

(Volkmar Halbleib (SPD): Frau Kollegin, warum haben Sie es dann 2003 abgeschafft?)

Im AGBGB sind wichtige Punkte, zum Beispiel Grenzen und Nachbarrecht, geregelt. Wir sind der Ansicht, diese Fälle gehören nach Bayern und nicht nach Karlsruhe.

Ein weiterer großer Vorteil der Vereinheitlichung der Rechtsprechung ist aber auch, dass die Gleichmäßigkeit der Rechtsanwendung für alle Bürgerinnen und Bürger in Bayern sichergestellt wird. Eine gleichmäßige Rechtsanwendung bedeutet auch, dass es eine bessere Vorhersehbarkeit bezüglich des Ausgangs einer Entscheidung gibt. Das ist ein weiterer wichtiger Beitrag zur Rechtssicherheit. Gerade diese Rechtssicherheit macht Bayern in ganz besonderer Weise aus. Die zeigt sich nicht zuletzt an den vielen wirtschaftlichen Erfolgen, die wir in Bayern vorzuweisen haben. Diese wären ohne eine gesicherte Rechtsbasis nicht möglich.

(Beifall bei der CSU)

Wir begrüßen ausdrücklich die Zuordnung der Themenbereiche, die ich jetzt nicht wiederholen will, da darauf der Herr Staatsminister sehr ausführlich eingegangen ist. Diese Themenbereiche, die nicht nur das bayerische Landesrecht betreffen, werden einem Gericht mit Außensenatenen in Oberfranken und Mittelfranken zugeordnet. Wir werden diesem Gesetzentwurf mit dem guten Gefühl zustimmen, dadurch noch mehr Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit in Bayern zu schaffen.

(Beifall bei der CSU – Volkmar Halbleib (SPD): Sie korrigieren damit Ihren eigenen Fehler! Das müssen Sie doch einmal zugeben!)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat Herr Kollege Meyer von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Den wortgewaltigen Ausführungen des Herrn Kollegen Schindler und seiner historischen Recherche ist wenig hinzuzufügen.

(Beifall bei der SPD)

Nur so viel: Frau Kollegin Guttenberger und sehr geschätzter Herr Staatsminister der Justiz, beim ersten Blick auf den Gesetzentwurf fällt auf, dass seine Überschrift besser "Gesetzentwurf zur Wiedererrichtung" lauten sollte. Das war ein großer Fauxpas.

Meine Damen und Herren, die Auflösung des Bayerischen Obersten Landesgerichts war eine gigantische Fehlentscheidung; daran gibt es nichts zu deuteln. Liebe Frau Kollegin Guttenberger, bei allem Respekt, Ihr jetziger Wortbeitrag hat die Sache nicht besser gemacht.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der SPD)

Die Gründe für die Wiedereinführung oder, nach hiesiger Lesart, die Einführung des Gerichts hat der Herr Staatsminister zutreffend ausgeführt. Das sind exakt die Gründe, die damals gegen die Auflösung des Gerichts gesprochen haben.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

An diesen Widerspruch wird sich die CSU in den nächsten Wochen gewöhnen müssen. Daran führt kein Weg vorbei.

Neu ist der Begriff "Heimatstrategie". Herr Kollege Schindler hat es schon gesagt. Diesen Begriff gab es im Jahr 2003 noch nicht. Ein Wunder, dass Herr Stoiber diesen Begriff nicht erfunden hat. Natürlich können Sie mit der Heimatstrategie begründen, dass Sie auswärtige Senate in der Fläche schaffen. Liebe Kolleginnen und Kollegen, in Wahrheit geht es um einen ganz einfachen technischen Vorgang: Die Richterstellen, die damals nach der Auflösung des Bayerischen Obersten an die drei Oberlandesgerichte gegangen sind, bleiben jetzt einfach vor Ort. Das ist Ihre ganze Heimatstrategie. Das ist ein bisschen Nebelkerzenwerferei.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Meine Damen und Herren, unser Hauptproblem ist nicht fachlicher Natur. Fachlich stimmen wir diesem Gesetzentwurf zu. Daran lassen wir gar keinen Zweifel. Aber warum diese Eile? Herr Staatsminister, ich möchte mich damit nicht dem Diskurs zwischen Ihnen und Frau Kollegin Gote anschließen. Aber warum diese Eile? Am 15. Mai vormittags gab es den Kabinettsbeschluss. Die Tinte auf dem Papier dieses Kabinettsbeschlusses war noch nicht trocken, da sollte der Gesetzentwurf schon hier in Erster Lesung behandelt werden. Entschuldigung, bricht denn die bayerische Justiz zusammen, wenn das Bayerische Oberste Landesgericht, das jetzt 14 Jahre nicht bestanden hat, nicht mehr vor dem 14. Oktober errichtet wird? Liebe Kolleginnen und Kollegen, diese Frage müsst ihr euch gefallen lassen. Was brennt denn an, wenn über die Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts erst in der neuen Legislaturperiode ausführlich beraten wird?

Gibt es denn nichts Wichtigeres? – Natürlich gibt es in der Justiz Wichtigeres. In der Justiz fehlen immer noch die nötigen Stellen, um all die Herausforderungen zu bewältigen, die in den letzten Jahren bei uns aufgelaufen sind. Denken Sie an die klassische ordentliche Justiz, denken Sie aber auch an die Verwaltungsgerichte. Diese sind heillos überlastet. Würden diese Gerichte entlastet, würde dadurch die bayerische Rechtsprechung gestärkt. Wird die Justiz entlastet, indem man ein Bayerisches Oberstes Landesgericht einführt? – Nein. Werden die Gerichte durch ein Bayerisches Oberstes Landesgericht entlastet, wenn überall Rechtspfleger fehlen? Die Stelle eines Rechtspflegers wird für einen Geschäftsleiter benötigt. Das steht in dem Gesetzentwurf. In anderen Gerichten und Kammern fehlen aber Rechtspfleger. Das wäre eine Eilentscheidung wert gewesen, aber nicht die Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten.

Meine lieben Kolleginnen und Kollegen, dieser Gesetzentwurf dient nicht nur der Wiedererrichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts, sondern auch der Rechtsbereinigung; denn mit diesem Gesetzentwurf werden die Streitsachen über die Fideikomisse – jetzt gehen die Suchmaschinen an – den Oberlandesgerichten zugewiesen. Das ist zutreffend, aber nichts Neues. Das steht schon in dem entsprechenden Gesetz, das gleichzeitig abgeschafft wird. Deshalb kommt diese Regelung jetzt in das Ausführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Diese Rechtsbereinigung ist konsequent und hat mit der Wiedereinführung des Bayerischen Obersten nichts zu tun. Das hätte also auch Zeit gehabt. Das ist aber kein Ablehnungsgrund für dieses Gesetz. Wir stimmen dem Gesetzentwurf aus fachlichen Gründen zu. Politisch ist er eine Bankrotterklärung der CSU.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN, der SPD und den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Runge vom BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Herr Minister Bausback, Sie haben sich in Ihrem Wortbeitrag schon ausführlich mit meiner Kollegin Ulrike Gote befasst. Ich tue es Ihnen nach, indem ich mit einem Zitat von Frau Kollegin Ulrike Gote aus der Plenarsitzung Mitte Mai beginne. Sie hat damals gesagt, weder die damalige Abschaffung noch die jetzige Wiedereinführung waren das Ergebnis einer soliden Aufgabekritik und eines ergebnisoffenen Diskussionsprozesses, sondern es war die einsame Entscheidung eines Ministerpräsidenten, die offensichtlich mehr zur persönlichen Profilierung als zu einer Verbesserung der Justizstrukturen dienen sollte.

– Wir sehen das weiterhin so.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Herr Minister, Sie haben – der Kollege Meyer hat es kurz angesprochen – im Grunde in dieser Sitzung im Mai dafür gesorgt, dass aus einem Blitzverfahren ein Schnellverfahren gemacht wurde. Wie gesagt, die Erste Lesung war für den 15. Mai vorgesehen. Aber auch das jetzt vorgesehene Verfahren halten wir nicht für angemessen, was die Thematik anbelangt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Unseres Erachtens fehlen eine eingehende Aufgabekritik und eine ergebnisoffene Debatte. Derart wichtige institutionelle Änderungen hätten ausführlich in der Justiz oder zumindest mit der Justiz diskutiert und entschieden werden sollen. – Zu unserer Position – das jetzt aber nur als Randbemerkung – Wenn ich sage "in der Justiz", sind diesbezüglich die Stichworte "Selbstverwaltung der Justiz" und "Autonomie der Justiz" bekannt.

Die Abschaffung des Bayerischen Obersten Landesgerichts war ein Alleingang des Ministerpräsidenten Stoiber. Ich kann mich nicht erinnern, dass der jetzige Ministerpräsident Söder damals als Kämpfer für den Erhalt des Bayerischen Obersten aufgetreten ist.

(Tobias Reiß (CSU): Ich schon!)

– Als streitbarer Kämpfer mit Sicherheit nicht. – Jetzt ist diese Geschichte, diese Entscheidung ein Alleingang von Ministerpräsident Söder gewesen. Wir haben es in der Regierungserklärung gehört; für viele war es tatsächlich ein überraschendes Moment. Herr Bausback, Sie freuen sich in Ihrer Presseerklärung vom 19. April 2018 über die Entscheidung, "eine herausragende Nachricht". Für uns heißt das, auch das Justizministerium und der Justizminister waren hiervon überrascht und sind nicht einbezogen gewesen.

Zu den Kosten und den früher diskutierten Einsparungen – Herr Bausback, Sie sind auch kurz darauf eingegangen. Das sei als Fußnote schon erwähnt, weil das erkläруngsbedürftig ist, dass es ein Auseinanderklaffen um ein Vielfaches gibt. Damals hat man erklärt, wie groß die Einsparungen seien. Jetzt wird erklärt, was die Kosten für die Wiedereinführung sein sollen. Wenn das um den Faktor 100 auseinandergeht, bitten wir um Erklärungen, die Sie uns aber sicher noch geben werden.

Ich komme noch einmal zurück auf Ihre Presseerklärung vom April, Herr Bausback. Das waren Jubelchöre, wie wir sie eben wieder gehört haben: stärkere Justiz, mehr Rechtssicherheit in Bayern, das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat wird gestärkt. – Wenn das so ist, weshalb dann die Abschaffung? Das heißt also, mit der Abschaffung haben Sie die Justiz geschwächt, Sie haben für weniger Rechtssicherheit gesorgt, und Sie haben das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Rechtsstaat geschwächt. Geben Sie daher wenigstens zu, dass das ein schwerer Fehler war.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Der Kollege Schindler hat gesagt, es sei ein Bayerisches Oberstes light, vor allem bezogen auf die Standortfrage bzw. -fragen. Es wird aber auch noch aus einem anderen Grund ein Bayerisches Oberstes light – zumindest zunächst – werden; denn das, was dem BGH an Kompetenzen übertragen wurde, ist zum Teil durch Bundesgesetze ge-

regelt. Das heißt, das muss erst zurückgeholt werden, und ob das überall gelingt, liegt nicht in unserer Hand. Ich verweise diesbezüglich auf Ihren Gesetzentwurf, Seite 7 – das ist schon die Begründung –, wo es heißt: "Zudem kann versucht werden, über Änderung von Bundesrecht Zuständigkeiten ... ,zurückzuholen'." – Auch das muss man an dieser Stelle noch einmal anführen.

Herr Schindler hat gemeint: Fremdschämen! – So weit wagen wir gar nicht zu gehen. Wir freuen uns auch sehr, Frau Kollegin Guttenberger, wenn Sie ein gutes Gefühl haben. Es wäre aber schon, denke ich, etwas weniger Lautsprechertum und etwas weniger Großmäuligkeit seitens der CSU in dieser Angelegenheit angesagt.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinholt Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor; damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen als federführendem Ausschuss zu überweisen. – Damit besteht Einverständnis. Das ist dann so beschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Verfassung, Recht und
Parlamentsfragen**

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/22094

**zur Errichtung des Bayerischen Obersten Lan-
desgerichts**

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Pet- ra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner u.a. CSU

Drs. 17/22902

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Er-
richtung des Bayerischen Obersten Landesge-
richts
(Drs. 17/22094)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung

Berichterstatterin:
Mitberichterstatter:

**Petra Guttenberger
Franz Schindler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss hat den Gesetzentwurf federführend beraten und endberaten.
Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen und der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes haben den Gesetzentwurf mitberaten.
Zum Gesetzentwurf wurde der Änderungsantrag Drs. 17/22902 eingereicht.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 94. Sitzung am 14. Juni 2018 beraten und einstimmig Zustimmung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 202. Sitzung am 27. Juni 2018 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

4. Der Ausschuss für Fragen des öffentlichen Dienstes hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/22902 in seiner 76. Sitzung am 3. Juli 2018 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass § 6 Abs. 2 wie folgt gefasst wird:

„(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 5 Nr. 1 am und

2. § 2 Nr. 8, 12 und 13 sowie §§ 3 und 4 am
..... in Kraft.“

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs.

17/22902 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme seine Erledigung gefunden.

5. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 17/22902 in seiner 96. Sitzung am 5. Juli 2018 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. In § 2 einleitender Satzteil werden die Wörter „das zuletzt durch Art. 73a Abs. 11 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Art. 37a Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438) geändert worden ist“ ersetzt.
2. In § 3 einleitender Satzteil werden die Wörter „das zuletzt durch Art. 7a des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch Art. 39b Abs. 8 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist“ ersetzt.
3. In § 3 Nr. 4 wird hinsichtlich Art. 104 Satz 1 als Datum der „1. Februar 2019“ eingefügt.
4. In § 4 Nr. 3 Satz 1 Buchst. b wird hinsichtlich Art. 33a Abs. 2 Satz 1 als Datum der „1. Februar 2019“ eingefügt.
5. In § 5 Nr. 8 Buchst. b wird hinsichtlich Art. 72a Abs. 2 Satz 1 als Datum der „1. August 2019“ eingefügt.
6. In § 6 Abs. 1 wird als Datum des Inkrafttretens der „15. September 2018“ eingefügt.
7. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Abweichend von Abs. 1 treten
 1. § 5 Nr. 1 am 18. Juli 2018 und
 2. § 2 Nr. 8, 12 und 13 sowie §§ 3 und 4 am 1. Februar 2019 in Kraft.“
8. In § 6 Abs. 3 wird als Datum des Außerkrafttretens der „14. September 2018“ eingefügt.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 17/22902 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Zustimmung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Ablehnung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in die Stellungnahme des Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen in der Fassung der Endberatung seine Erledigung gefunden.

Franz Schindler
Vorsitzender



Beschluss des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 17/22094, 17/23197

Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts

§ 1

Änderung des Gesetzes über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern

Das Gesetz über die Organisation der ordentlichen Gerichte im Freistaat Bayern (GerOrgG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-2-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 30 Abs. 5 des Gesetzes vom 23. November 2010 (GVBl. S. 738) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „GerOrgG“ das Wort „Gerichtsorganisationsgesetz –“ eingefügt.
2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1
Bayerisches Oberstes Landesgericht

¹Es besteht ein Bayerisches Oberstes Landesgericht mit Sitz in München. ²Sein Bezirk umfasst das Gebiet des Freistaates Bayern.“
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Oberlandesgerichtssitze und -bezirke“.
 - b) Dem Wortlaut wird folgender Abs. 1 vorangestellt:

„(1) Die Oberlandesgerichte haben ihren Sitz in Bamberg, München und Nürnberg.“
 - c) Der Wortlaut wird Abs. 2.
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Landgerichtssitze“.

- b) Im Wortlaut wird nach der Angabe „Art. 2“ die Angabe „Abs. 2“ eingefügt.

5. In Art. 4 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Landgerichtsbezirke“.
6. In Art. 5 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Amtsgerichtssitze und -bezirke“.
7. Art. 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende Überschrift eingefügt:

„Inkrafttreten“.
 - b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes

Das Gesetz zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes und von Verfahrensgesetzen des Bundes (AGGVG) in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 300-1-1-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Art. 37a Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juni 2018 (GVBl. S. 438) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift wird vor der Angabe „AGGVG“ das Wort „Gerichtsverfassungsausführungsgesetz –“ eingefügt.
2. In der Überschrift des Ersten Teils wird die Fußnote 1 gestrichen.
3. Art. 1 wird aufgehoben.
4. Der bisherige Art. 2 wird Art. 1 und Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Gerichtsverfassungsgesetzes“ die Angabe „(GVG)“ eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.
5. Der bisherige Art. 3 wird Art. 2 und die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁾“ werden durch die Angabe „GVG“ ersetzt und die Fußnoten 2 und 3 gestrichen.
6. Der bisherige Art. 4 wird Art. 3.

7. Der bisherige Art. 5 wird Art. 4 und der Überschrift werden die Wörter „bei den Landgerichten und den Oberlandesgerichten“ angefügt.

8. Nach Art. 4 wird folgender Art. 5 eingefügt:

„Art. 5

Zahl und Art der Senate beim Bayerischen Obersten Landesgericht; auswärtige Senate

(1) ¹In Bamberg und Nürnberg bestehen jeweils zwei Strafsenate des Obersten Landesgerichts. ²Die zwei Strafsenate in Bamberg sind zugleich Bußgeldsenate. ³Im Übrigen bestimmt das Staatsministerium der Justiz die Zahl und Art der Senate beim Obersten Landesgericht.

(2) Die auswärtigen Straf- und Bußgeldsenate in Bamberg sind zuständig:

1. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 1 für den Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg,
2. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 2.

(3) Die auswärtigen Strafsenate in Nürnberg sind zuständig:

1. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 1 für den Oberlandesgerichtsbezirk Nürnberg,
2. in Sachen gemäß Art. 12 Nr. 3, soweit der Antrag eine Angelegenheit der Strafrechtspflege oder des Vollzugs betrifft,
3. in Sachen gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 3 GVG, soweit diese durch Rechtsverordnung dem Obersten Landesgericht zugewiesen sind.“

9. In Art. 7 wird die Fußnote 1 gestrichen.

10. Nach Art. 9 werden die folgenden Art. 10 und 11 eingefügt:

„Art. 10

Zuständigkeit

des Oberlandesgerichts Nürnberg

Für die Entscheidung in Freigabeverfahren nach § 246a des Aktiengesetzes ist das Oberlandesgericht Nürnberg auch für den Bezirk des Oberlandesgerichts Bamberg zuständig.

Art. 11

Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts anstelle des Bundesgerichtshofs; Besetzung der Großen Senate

(1) Dem Obersten Landesgericht wird die Verhandlung und Entscheidung über alle zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs gehörenden und nach § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz übertragbaren Revisionen und Rechtsbeschwerden zugewiesen.

(2) Der Große Senat für Zivilsachen beim Obersten Landesgericht besteht aus dem Präsidenten und je zwei Mitgliedern der Zivilsenate, der Große Senat für Strafsachen beim Obersten Lan-

desgericht aus dem Präsidenten und je einem Mitglied der Strafsenate.“

11. Die Art. 11a und Art. 11b werden aufgehoben.

12. Der bisherige Art. 11c wird Art. 12 und wird wie folgt gefasst:

„Art. 12

Zuständigkeit des Obersten Landesgerichts anstelle der Oberlandesgerichte

Dem Obersten Landesgericht werden die folgenden nach Bundesrecht den Oberlandesgerichten obliegenden Aufgaben zugewiesen:

1. die Entscheidung über die Revisionen in Strafsachen,
2. die Entscheidung über die Rechtsbeschwerden auf Grund des Wirtschaftsstrafgesetzes 1954, des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten, des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen oder einer anderen Vorschrift, die hinsichtlich des Verfahrens auf die Bestimmungen dieser Gesetze verweist,
3. die Entscheidung über Anträge nach § 23 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz.“

13. Der bisherige Art. 12 wird Art. 13 und wird wie folgt geändert:

- a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt:

„(2) Die Staatsanwaltschaft, die beim Oberlandesgericht München besteht, nimmt auch die staatsanwaltlichen Geschäfte beim Obersten Landesgericht wahr.“

- b) Der bisherige Abs. 2 wird Abs. 3.

14. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.

- b) In Nr. 2 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.

15. In Art. 18 werden die Wörter „des Gerichtsverfassungsgesetzes¹⁾“ durch die Angabe „GVG“ ersetzt.

16. Art. 19 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Satz 1 wird folgender Satz 1 vorangestellt:

¹⁾Der Präsident des Obersten Landesgerichts bestellt für sein Gericht einen Beamten der Fachlaufbahn Justiz, der in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen ist oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LibG qualifiziert hat, zum Geschäftsleiter.“

- b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und die Wörter „Beamten der Fachlaufbahn Justiz, der in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen ist oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LbG qualifiziert hat,“ werden durch die Wörter „solchen Beamten“ ersetzt.
 - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
17. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Nr. 1 wird folgende Nr. 2 eingefügt:
„2. der Präsident des Obersten Landesgerichts über dieses Gericht.“
 - b) Die bisherigen Nrn. 2 bis 5 werden die Nrn. 3 bis 6.
18. Im Zweiten Teil wird in der Überschrift des Abschnitts I die Fußnote 11 gestrichen und die Wörter „der Insolvenzordnung und der Konkursordnung“¹⁰⁾ werden durch die Wörter „und der Insolvenzordnung“ ersetzt.
19. In Art. 22 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „Oberlandesgerichts München“ durch die Wörter „Obersten Landesgerichts“ ersetzt.
20. In Art. 24 Satz 2 wird die Fußnote 15 gestrichen.
21. In Art. 27 Abs. 1 Satz 1 wird die Fußnote 16 gestrichen.
22. Im Zweiten Teil wird in der Überschrift des Abschnitts II die Fußnote 17 gestrichen.
23. In Art. 30 Abs. 1 wird die Fußnote 18 gestrichen.
24. In Art. 31 Satz 2 und Art. 33 Satz 1 wird jeweils die Fußnote 17 gestrichen.
25. Im Dritten Teil Abschnitt I werden die Wörter „Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“¹⁹⁾ durch die Wörter „Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ ersetzt.
26. In Art. 34 Satz 1 wird die Fußnote 7 gestrichen.
27. In Art. 35 Abs. 1 Satz 1 wird die Fußnote 20 gestrichen.
28. In Art. 37 Abs. 3 wird die Fußnote 21 gestrichen.
29. In Art. 38 Abs. 4 Satz 2 wird die Fußnote 11 gestrichen.
30. In der Überschrift des Art. 39, im Dritten Teil in der Überschrift des Abschnitts II, in Art. 40 Abs. 4 und Art. 42 Satz 1 wird jeweils die Fußnote 21 gestrichen.
31. Im Dritten Teil in der Überschrift des Abschnitts III und in Art. 44 Abs. 1 wird jeweils die Fußnote 8 gestrichen.
32. Im Vierten Teil in der Überschrift und in Art. 49 in der Überschrift wird jeweils die Fußnote 23 gestrichen.

33. In Art. 51 Satz 1 wird die Fußnote 24 gestrichen.

34. Nach Art. 53 wird folgender Achter Teil eingefügt:
„Achter Teil
Zuständigkeit und Verfahren
in Fideikommissachen

Art. 54 Fideikommissgerichte

¹⁾Fideikommissgerichte sind die Oberlandesgerichte (Fideikommisssenate). ²⁾Gegen deren Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Art. 55 Einsicht

¹⁾Die Einsicht in die Fideikommissmatrikel und die Urkunden, auf die in der Fideikommissmatrikel zur Ergänzung einer Eintragung Bezug genommen ist, ist jedem gestattet, der ein berechtigtes Interesse darlegt. ²⁾Soweit Einsicht verlangt werden kann, kann auch eine Abschrift gefordert werden.

Art. 56 Anzuwendende Vorschriften

Im Übrigen finden die Vorschriften des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 7811-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 29. November 2007 geltenden Fassung und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnr. 7811-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung in der am 29. November 2007 geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

35. Der bisherige Achte Teil wird Neunter Teil.

36. Der bisherige Art. 54 wird Art. 57.

37. Der bisherige Neunte Teil wird Zehnter Teil und die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Zehnter Teil Schlussvorschriften“.

38. Der bisherige Art. 55 wird Art. 58 und wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Fußnoten 25 und 26 gestrichen.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹⁾Soweit mit dem Inkrafttreten von Vorschriften des Gesetzes zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts Zuständigkeiten auf das Oberste Landesgericht oder ein anderes Gericht übergehen, führen die bis dahin zuständigen Gerichte die zum Zeitpunkt des jeweiligen Inkrafttretens bei ihnen anhängigen Verfahren zu Ende. ²⁾Diese Gerichte bleiben auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

39. Der bisherige Art. 56 wird Art. 59 und die bisherige Fußnote 27 wird die Fußnote 1.

§ 3

Änderung des Heilberufe-Kammergesetzes

Das Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2002 (GVBl. S. 42, BayRS 2122-3-G), das zuletzt durch Art. 39b Abs. 8 des Gesetzes vom 15. Mai 2018 (GVBl. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 68 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „Oberlandesgericht München errichtet“ durch die Wörter „Obersten Landesgericht errichtet; seine Aufgaben werden den Strafsenaten in Nürnberg übertragen“ ersetzt.
2. In Art. 70 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Oberlandesgericht München“ durch die Wörter „Obersten Landesgerichts“ ersetzt.
3. In Art. 71 Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „das Oberlandesgericht München“ durch die Wörter „einer der Strafsenate des Obersten Landesgerichts in Nürnberg“ ersetzt.
4. Nach Art. 103 wird folgender Art. 104 eingefügt:

„Art. 104

¹Zum 1. Februar 2019 anhängige Verfahren vor dem Landesberufsgericht beim Oberlandesgericht München werden von diesem zu Ende geführt; das Gericht besteht insoweit fort. ²Dieses Gericht bleibt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

§ 4

Änderung des Baukammergesetzes

Das Baukammergesetz (BauKaG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 308, BayRS 2133-1-B), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 356) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 28 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Oberlandesgericht München errichtet“ durch die Wörter „Obersten Landesgericht errichtet; seine Aufgaben werden den Strafsenaten in Nürnberg übertragen“ ersetzt.
2. In Art. 29 Abs. 1 werden die Wörter „Oberlandesgericht München“ durch die Wörter „Obersten Landesgerichts“ ersetzt.
3. Art. 33a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

¹Zum 1. Februar 2019 anhängige Verfahren vor dem Landesberufsgericht beim Oberlandesgericht München werden von diesem zu Ende geführt; das Gericht besteht in-

soweit fort. ²Dieses Gericht bleibt auch für Vollstreckungsverfahren und sonstige Folgeentscheidungen in Bezug auf Verfahren nach Satz 1 zuständig.“

§ 5

Änderung des Bayerischen Richter- und Staatsanwaltsgesetzes

Das Bayerische Richter- und Staatsanwaltsgesetz (BayRiStAG) vom 22. März 2018 (GVBl. S. 118, BayRS 301-1-J) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 12 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Präsidentinnen“ die Wörter „des Obersten Landesgerichts,“ eingefügt.
2. Dem Art. 18 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Der örtliche Richterrat beim Obersten Landesgericht besteht aus zumindest drei Mitgliedern.“
3. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „München“ die Wörter „– einschließlich Oberstes Landesgericht –“ eingefügt.
4. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

²Die Richter und Richterinnen am Obersten Landesgericht gelten insoweit als dem Bezirk des Oberlandesgerichts München angehörig.“

5. In Art. 39 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „München“ die Wörter „– einschließlich Oberstes Landesgericht –“ eingefügt.
6. In Art. 54 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „am“ die Wörter „Obersten Landesgericht,“ eingefügt.
7. In Art. 57 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 werden nach den Wörtern „Oberlandesgerichts München“ die Wörter „– einschließlich Oberstes Landesgericht –“ eingefügt.
8. Art. 72a wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Abs. 1.
 - b) Es wird folgender Abs. 2 angefügt:

¹Am 1. August 2019 findet beim Obersten Landesgericht erstmals die Wahl zum örtlichen Richterrat statt; Art. 23 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 gilt für diese Wahl nicht.

²Art. 21 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Art. 24 Abs. 3 gelten entsprechend.“

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 15. September 2018 in Kraft.

(2) Abweichend von Abs. 1 treten

1. § 5 Nr. 1 am 18. Juli 2018 und
2. § 2 Nr. 8, 12 und 13 sowie §§ 3 und 4 am 1. Februar 2019 in Kraft.

(3) Das Gesetz über die Zuständigkeit und das Verfahren in Fideikomiß- und Stiftungssachen in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 315-2-J) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 1 Nr. 30 des Gesetzes vom 8. April 2013 (GVBl. S. 174) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 14. September 2018 außer Kraft.

Die Präsidentin
I.V.

Reinhold Bocklet
I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet

Abg. Petra Guttenberger

Abg. Franz Schindler

Abg. Peter Meyer

Abg. Dr. Martin Runge

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts (Drs. 17/22094)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Petra Guttenberger, Tobias Reiß, Helmut Brunner u. a. (CSU)
(Drs. 17/22902)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt gemäß der Vereinbarung im Ältestenrat 24 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion.

Ich eröffne die Aussprache. Erste Rednerin ist Frau Kollegin Guttenberger von der CSU. Bitte schön, Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Petra Guttenberger (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, meine sehr geehrten Damen und Herren! Ein funktionierender, ein starker Rechtsstaat – das ist die Basis für alles, was ein Gemeinwesen ausmacht. Nur dort, wo es Sicherheit gibt, nur dort, wo es Verlässlichkeit und ein effizientes Rechtssystem gibt, auf dessen Wirken sich der Bürger, die Bürgerin tatsächlich verlassen kann, werden Investitionen getätigt, nur dort kann sich Freiheit entwickeln, und letztendlich kann nur dort wirklich Entwicklung stattfinden, an der alle Mitglieder eines Gemeinwesens teilhaben.

Das Bayerische Oberste Landesgericht ist eine solche Institution, die es vermag, das Rechtssystem zusätzlich zu stärken.

(Zuruf von der SPD)

Mit seiner Zuständigkeit wird das Bayerische Oberste Landesgericht auch deutschlandweit Zeichen setzen. Das Bayerische Oberste Landesgericht soll zuständig sein für die Entscheidung über Revisionen und Rechtsbeschwerden

Zuruf von der SPD

in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, über Landesrecht – also all das, was sie im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz – EGGVG finden –, für Revisionen und Rechtsbeschwerden in Bußgeld- und Strafsachen, bei denen die Amtsgerichte erinstanzlich zuständig sind, bei der Anfechtung von Justizverwaltungsakten, die ebenfalls nach dem Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz erfolgen, und bei berufsgerichtlichen Verfahren für Heilberufe, Architekten, das Bauwesen und Ähnliches im zweiten Rechtszug.

Für die früheren FGG-Verfahren, für die es auch einmal eine Zuständigkeit eines Bayerischen Obersten Landesgerichtes gab, hat sich natürlich durch die Rechtsänderung auf Bundesebene keine Zuständigkeit mehr ergeben. Aber ich halte es für wichtig, dass wir in Zukunft versuchen, weitere Zuständigkeiten wieder zurück nach Bayern zu holen, damit hier in Bayern vor Ort entschieden werden kann. Das Bayerische Oberste Landesgericht soll kein Selbstzweck sein, sondern es soll vor allem eine Investition in die Einheitlichkeit der Rechtsprechung sein. Je einheitlicher, je verlässlicher die Rechtsprechung ist, umso mehr Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger kann sie an sich binden. Nur dann, wenn in einem Rechtsstaat Vertrauen herrscht, findet Entwicklung statt. Als besonders wichtig erachten wir auch, dass die Rechtsprechung des Bayerischen Obersten Landesgerichts nicht nur in München – dort wird der Sitz sein – stattfindet, sondern auch via Außensenate in Bamberg und in Nürnberg; denn wir wollen, dass Entwicklung auch im juristischen und im justiziellen Bereich nicht nur in München, sondern auch in den übrigen Teilen Bayerns, nämlich in Bamberg und in Nürnberg, stattfindet.

Wir haben zudem einen Änderungsantrag eingereicht. Mit dem soll erreicht werden, dass dann, wenn das Bayerische Oberste Landesgericht eingesetzt wird, nämlich zum 15. September 2018, gleichzeitig auch ein Präsident in seine Position gebracht wird, damit dieses Gericht ab diesem Zeitpunkt einen Ansprechpartner hat und handlungsfähig ist. Die Alternative – darüber wurde im Ausschuss diskutiert – wäre, dass zum 15. September ein neues Gericht errichtet wird und erst ab diesem Zeitpunkt damit angefangen wird, nach einem Präsidenten zu suchen. Das wollen wir nicht. Wir wollen, dass zu dem Zeitpunkt, an dem das Gericht eingesetzt wird, auch eine Führungsperson zur Verfügung steht. Ich persönlich halte es nicht für positiv, wenn diskutiert wird, ob es ein Fehler ist, Außensenate zu installieren. Wir sind der festen Überzeugung, dass Entwicklung in ganz Bayern stattfinden muss. Deshalb begrüßen wir diese Außensenate ausdrücklich.

Da wir die einzelnen Punkte dieses Gesetzentwurfs für wichtig und gut ansehen, um die Justiz zu stärken und das Rechtsgeschehen positiv zu beeinflussen, werden wir diesem Gesetzentwurf nebst dem Änderungsantrag zustimmen.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Frau Kollegin. – Als Nächster hat Herr Kollege Schindler von der SPD das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Franz Schindler (SPD): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen, insbesondere liebe Frau Guttenberger! All das, was Sie gesagt haben, war natürlich auch in den Jahren 2003, 2004 und 2005 richtig.

(Beifall bei der SPD)

Nur, damals haben Sie es nicht beachtet. Meine Damen und Herren, zufälligerweise fällt die heutige Zweite Lesung zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit der Verkündung des Urteils des OLG München zum bereits seit fünf Jahren dauernden NSU-Prozess zusammen. Ich möch-

te deshalb die Gelegenheit nutzen und sagen, dass der NSU-Prozess trotz seiner langen Dauer zwar nicht alle Erwartungen erfüllen konnte, insbesondere nicht die der Angehörigen der Opfer, und nicht die Erwartung, dass auch die politischen Dimensionen des NSU-Verbrechens restlos aufgeklärt werden. Dennoch hat dieser Prozess Maßstäbe dafür gesetzt, wie ein freiheitlicher Rechtsstaat mit denen, die ihn bekämpft und bekriegt haben, umgeht.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Der Kritik an dem Aufwand, den das Gericht betrieben hat, um zu einem Urteil zu kommen, muss entgegengehalten werden, dass es keine Alternative zu dem akribischen Vorgehen des Gerichts geben konnte, die strafrechtlich relevante Schuld der Angeklagten nachzuweisen. Unsere Aufgabe und die Aufgabe anderer Landtage und des Bundestages bleibt es, den noch offenen Fragen weiterhin nachzugehen, zum Beispiel der Frage, ob es sich beim NSU tatsächlich nur um ein Trio gehandelt hat, wer die Unterstützer an den verschiedenen Tatorten waren und wie nahe V-Leute an den NSU-Tätern waren.

Meine Damen und Herren, hier gibt es einen Zusammenhang mit dem Bayerischen Obersten Landesgericht. Dieses Gericht hat sich in den Zwanzigerjahren des letzten Jahrhunderts leider bei Weitem nicht die gleiche Mühe bei der Beurteilung des Hitlerputsches gegeben und die Entlassung Adolf Hitlers wegen guter Führung aus der Festungshaft schon nach sechs Monaten angeordnet. Ich will ausdrücklich sagen: Das ist Geschichte.

Zum Gesetzentwurf darf ich auf meine Ausführungen in der Ersten Lesung und auf die Kritik an der völlig überraschenden und mit keinem sachlichen Argument zu begründenden Abschaffung des Gerichts durch die CSU-Mehrheit im Jahr 2004 verweisen. Ich bedaure, dass die Staatsregierung jetzt, 14 Jahre später, nicht die Größe hat, die damalige Abschaffung des Gerichts als Fehler einzugehen, sondern einfach nur nach vorne schauen will. Ich weise darauf hin, dass die plötzliche Wiedererrichtung – darum

geht es ja – eines Bayerischen Obersten Landesgerichts kurz vor einer Landtagswahl natürlich einen gewissen Geschmack hat. So geht man nicht mit einem Gericht um.

(Beifall bei der SPD)

Kurz nach einer Wahl wurde dieses Gericht wegen angeblicher fiskalischer Zwänge ohne Not einfach mal abgeschafft, um es dann kurz vor einer anderen Wahl plötzlich wieder aus dem Hut zu zaubern, ohne zuzugeben, dass dies eine Wiedererrichtung nach einer Abschaffung ist.

Meine Damen und Herren, ich erinnere daran, dass Sie in der Begründung selbst schreiben, dass mit der erneuten Errichtung, also nicht der Wiedererrichtung, die Rechtskultur Bayerns gestärkt werde. Wohl wahr. Ebenso wahr ist, dass mit der Abschaffung des Bayerischen Obersten die Rechtskultur Bayerns geschwächt worden ist, was wir damals heftig kritisiert haben.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, jetzt kommen Sie daher und glauben allen Ernstes, wir sollten all das, was war, wieder vergessen und sollten Ihnen applaudieren, weil Sie gerade einen politischen Knaller brauchen und die Laune haben, ein Bayerisches Oberstes Landesgerichts wieder und nicht neu zu errichten.

Wir haben den Gesetzentwurf im Rechtsausschuss ausführlich und im Einzelnen beraten und sowohl dem Gesetzentwurf als auch dem Änderungsantrag der CSU-Fraktion trotz Kritik im Einzelnen einstimmig zugestimmt. Die Kritik im Einzelnen bezieht sich zum Beispiel auf die Art und Weise, wie der neue Präsident oder die neue Präsidentin dieses Obersten Landesgerichts ausgewählt werden soll, nämlich so, wie Sie es schon immer gemacht haben, klammheimlich und intransparent, ohne Ausschreibung. Die Kritik richtet sich auch dagegen, dass bei dem neuen Bayerischen Obersten Landesgericht keine eigene Staatsanwaltschaft vorgesehen ist.

Das neue Bayerische Oberste Landesgericht kann nicht mehr die gleichen Zuständigkeiten wie das alte haben, weil in den letzten Jahren im Bundesrecht viele Änderungen

gen in Kraft getreten sind. Die vorgesehene Struktur, in Bamberg und Nürnberg jeweils zwei Außensenate zu errichten, ist nachvollziehbar, weil an den Oberlandesgerichten in Bamberg und Nürnberg schon seit der Abschaffung des alten Bayerischen Obersten Aufgaben des damaligen Gerichts erledigt werden. Dies führt aber dazu, dass sich auf absehbare Zeit kein eigenständiger Gerichtskörper herausbilden kann, zumal noch nicht einmal geklärt ist, welche Aufgaben die Senate in München haben werden und wie viele Senatsvorsitzende es in München überhaupt geben kann und wird.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, wir wissen sehr wohl, dass die bayerische Justiz größere und andere Sorgen als die erneute Errichtung eines Bayerischen Obersten Landesgerichts hat, zumal ausweislich der neuesten PEBB§Y-Zahlen immer noch mehr als 400 Stellen für Richter und Staatsanwälte fehlen, es auch an Rechtspflegern und nichtrichterlichem Personal fehlt, und die Aufgaben des früheren Bayerischen Obersten Landesgerichts auch nach dessen Abschaffung von den Oberlandesgerichten sehr gut erledigt worden sind.

Sie waren es, die das Gericht im Jahr 2004 abgeschafft haben. Jetzt stehen Sie in der Verpflichtung, Buße zu tun und Wiedergutmachung zu leisten, nicht wir. Wir stimmen dennoch aus Überzeugung sowohl dem Gesetzentwurf als auch dem Änderungsantrag der CSU zu, weil es hier um ein Stück bayerischer Rechtskultur geht. Wir sind gespannt, was die Staatsregierung aus dem Freibrief, den sie damit erhält, machen wird. Es geht darum, wieder ein Bayerisches Oberstes Landesgericht zu schaffen, das dieses Namens auch würdig ist. In diesem Sinne stimmen wir zu.

(Beifall bei der SPD)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Meyer von den FREIEN WÄHLERN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Peter Meyer (FREIE WÄHLER): Sehr verehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! In den vergangenen Wochen wurde viel über die Motivlage diskutiert. Liebe Frau Kollegin Guttenberger, Sie sind mit den Worten "funktionierender, starker Rechtsstaat" sehr hoch eingestiegen.

(Bernd Kränzle (CSU): Das muss man ja!)

Die passende Antwort darauf kam von Herrn Kollegen Schindler. Deswegen kann ich mir nähere Ausführungen ersparen. Ich möchte es vereinfacht darstellen: Wenn mit der Wiedereinführung des Bayerischen Obersten erst wieder ein funktionierender, starker Rechtsstaat installiert wird, dann bedeutet das: Wir von der CSU lösen die Probleme, die wir ohne uns gar nicht hätten.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Die Betonung der Rechtssicherheit aufgrund der Vereinheitlichung der obergerichtlichen Rechtsprechung mag ja im Ergebnis richtig sein, aber das hatten wir schon früher. Sie von der CSU haben das damals mutwillig aufgegeben, wenn auch einige von Ihnen mit der geballten Faust in der Tasche.

Liebe Frau Kollegin Guttenberger, eines wurde mehrfach im Ausschuss angesprochen. Herr Kollege Schindler und ich haben es bereits in der Ersten Lesung gesagt: Wenn die CSU in diesem Kontext von der Verfolgung der Heimatstrategie spricht, dann ist das nur von hinten her gedacht; denn im Ergebnis bleiben die Richter in Nürnberg und Bamberg sitzen. Nachdem die Aufgaben vom Bayerischen Obersten Landesgericht auf die Oberlandesgerichte übergegangen waren, übernahmen diese Gerichte die Aufgaben. Das machen sie weiterhin, wenn auch unter anderem Dienstsiegel. Nichts ist es mit der Heimatstrategie! Diese gab es zum Zeitpunkt der Verlagerung nämlich noch nicht.

Selbst die Wiedereinrichtung ist nur Wunschdenken – auch das hat Kollege Schindler schon ausgeführt –; denn die Bundesgesetzgebung hat in den vergangenen Jahren

keine Rücksicht mehr auf ein in Bayern bestehendes Oberstes Landesgericht nehmen müssen. Deswegen hat man sich dann gewisse Klauseln, die man früher gebraucht hatte, erspart.

Lieber Herr Staatsminister, Sie selbst sprechen davon, dass die Zuständigkeiten des Bayerischen Obersten Landesgerichts auf Bundesebene erst noch geschaffen werden müssten. Das lassen wir jetzt so stehen. Über das Klima in der Koalition müssen wir hier nicht diskutieren.

Zum Gesetzentwurf selbst möchte ich noch anmerken, dass wir diesem natürlich zustimmen. Auch die fachliche Richtigkeit der Wiedereinführung des Bayerischen Obersten Landesgerichts haben wir stets betont. In der federführenden Beratung haben wir dem Umstand, dass eine Ausschreibung der Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten vor deren oder dessen Ernennung nicht vorgesehen ist, keine weitere Beachtung geschenkt. Wir sind zwar mit der SPD und den GRÜNEN der Auffassung, dass die Spitzenpositionen der Obergerichte auszuschreiben sind. Wir selbst haben bereits entsprechende Initiativen in diesem Haus gestartet, aber immer betont, dass die nicht erfolgte Ausschreibung bisher nicht zu Fehlbesetzungen geführt hat. Da die isolierte Einführung einer Ausschreibung für die Besetzung des Bayerischen Obersten Landesgerichts mit diesem Gesetzentwurf keinen Sinn ergibt, haben wir die Formulierung in diesem Kontext in der Einzelabstimmung im Ausschuss mitgetragen und nicht wie die SPD dagegen gestimmt. Die Besetzung der Spitzenämter wird eines Tages an anderer Stelle zu klären sein.

Genauso tragen wir den Änderungsantrag der CSU mit. Die Kolleginnen und Kollegen – es war hauptsächlich eine Kollegin – von den GRÜNEN äußerten einen gewissen Verdacht, was es mit der vorgezogenen Ernennung auf sich haben könnte. Ich sehe das nicht gar so eng. Mit der jetzt zu beschließenden Änderung geht die Ernennungszuständigkeit halt zum 18. Juli 2018 – ich nehme an, das hängt mit der letzten Kabinettssitzung vor der Sommerpause zusammen – auf die Staatsregierung über. Dann möge ab dem 18. Juli eine Ernennungsurkunde gefertigt werden. Auch in dieser kann

aber als frühestes Datum der Wirksamkeit der 15. September stehen, da das Gericht erst ab diesem Zeitpunkt existieren wird. Die Probleme, die manche insoweit sehen, sehe ich nicht. Deshalb können wir auch dem Änderungsantrag zustimmen.

Wir stimmen, wie immer angekündigt, dem Gesetzentwurf aus rein fachlichen Gründen zu.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Kollege Dr. Runge von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN das Wort. Bitte schön, Herr Kollege.

Dr. Martin Runge (GRÜNE): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Das Bayerische Oberste Landesgericht war und ist für uns eine wichtige Instanz. Wir erinnern uns – auch Sie erinnern sich –: Wir, in persona vor allem der Kollegin Christine Stahl, standen an der Spitze des Widerstands gegen die Abschaffung. Wir werden, wie wir es schon im Ausschuss signalisiert haben, der Wiederrichtung zustimmen, wiewohl uns bewusst ist – Herr Kollege Schindler hat es heute nochmals ausgeführt –, dass wir nur noch ein etwas beschnittenes Bayerisches Oberstes Landesgericht vorfinden werden, weil manche Kompetenzen erst auf Bundesebene zu regeln sind.

Wir haben aber wie schon in den vorherigen Sitzungen massive Kritik an dem Verfahren und der Begleitmusik zu üben. Zur Begleitmusik: Das Stichwort "Heimatstrategie" ist angesprochen worden. All Ihre schönen Ausführungen – "starkes Zeichen für den Rechtsstaat", "Stärkung der Justiz", "mehr Rechtssicherheit" – bedeuten im Umkehrschluss nichts anderes, als dass Sie bei der Abschaffung ein schlechtes Zeichen für den Rechtsstaat gesetzt, die Justiz geschwächt und die Rechtssicherheit ausgedünnt haben. Etwas anderes kann es nicht bedeuten, wenn Sie jetzt die Baustellen, die ich genannt habe, aufmörteln wollen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Das jetzige Verfahren ist ebenso unwürdig wie das Verfahren im Jahr 2003. Damals wie heute gab es keinerlei solide Aufgabenkritik. Ein ergebnisoffener Diskussionsprozess fand nicht statt. Alles vollzog sich im Schnellverfahren. Wir sagen ganz klar: Das ist dem Thema nicht angemessen.

Es gab die Regierungserklärung des neuen Ministerpräsidenten. Dann wurde das Ganze durchgehudelt, Herr Minister; anders kann man es nicht benennen. Ein Indiz ist der jüngst nachgeschobene Änderungsantrag auf der Drucksache 17/22902, in dem es um das Inkrafttreten des Gesetzes geht. Herr Kollege Meyer hat dazu schon ausgeführt, das Inkrafttreten soll zum 15. September 2018 wirksam werden. § 5 Nummer 1 – hier geht es um die Ernennung des Präsidenten – soll aber schon zum 18. Juli 2018 in Kraft treten.

Mein Vorredner hat von dem "Verdacht" unserer Fraktion gesprochen. So gravierend ist das gar nicht. Aber dieser Änderungsantrag dient der Inszenierung. Deswegen stimmen wir ihm nicht zu.

An dieser Stelle ist noch einmal anzumerken – ich verweise auf die Redebeiträge im federführenden Ausschuss und im Plenum –, dass die Abschaffung durch Stoiber in den Jahren 2003 und 2004 mit pekuniären Aspekten begründet wurde. Dazu sagen wir: Eine Justiz nach Kassenlage darf es nicht geben. Unser gesamtes Hohes Haus sollte darauf hinwirken, dass es dazu nicht mehr kommt.

Herr Kollege Schindler, in der vorherigen Beratung darüber im Plenum haben Sie den Kollegen von der CSU angeraten, sich zu schämen bzw. der Kollegin Guttenberger sich zumindest fremdzuschämen; sie war ja damals noch nicht dabei.

Ich habe etwas weniger Lautsprechertum und etwas weniger – ich sage es heute noch einmal – Großmäuligkeit anempfohlen. Diesbezüglich haben Sie sich in den Beratungen tatsächlich zurückgenommen.

Frau Guttenberger, Sie haben ausgeführt, Sie hätten ein gutes Gefühl. Das gönnen wir Ihnen. Trotzdem gehe ich noch einmal in die Geschichte zurück. Peter Meyer hat gesagt, einige CSU-Abgeordnete hätten damals nur mit der Faust in der Tasche der Abschaffung zugestimmt. Ja, es gab viele, die protestiert haben. Sie sagten, sie würden bei der Abschaffung nicht mitmachen. Am Schluss haben aber nur noch wenige dagegengehalten. Angesichts dessen wären der CSU-Fraktion mehr Selbstbewusstsein und weniger Unterwürfigkeit – ich könnte auch sagen: Duckmäuserum – gegenüber der Exekutive, der Staatsregierung, anzuempfehlen.

(Beifall bei den GRÜNEN – Ingrid Heckner (CSU): Ach Gott!)

Das galt damals, und das gilt heute. Wie gesagt, viele hatten protestiert; dann machten doch fast alle mit. So erleben wir es auch bei vielen Entscheidungen, die heute anstehen.

(Tobias Reiß (CSU): Wir sind auf Augenhöhe!)

Was? Aktionseinheit auf Augenhöhe?

(Ingrid Heckner (CSU): Wir sind auf Augenhöhe!)

Die Augenhöhe vermag ich bisher nicht zu erkennen. Vielleicht schaffen Sie es noch, sie herzustellen.

Dem Gesetzentwurf werden wir zustimmen, dem Änderungsantrag aus den genannten Gründen nicht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Kollege. – Als Nächster hat Herr Staatsminister Prof. Bausback das Wort. Bitte schön, Herr Staatsminister.

Staatsminister Prof. Dr. Winfried Bausback (Justiz): Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Die erneute Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts ist für

die bayerische Justiz und den Rechtsstaat Bayern ein besonders wichtiges Projekt. Liebe Petra Guttenberger, verehrter Herr Vorsitzender des Ausschusses Schindler, lieber Kollege Meyer, sehr geehrter Herr Runge, insoweit bedanke ich mich ausdrücklich für die breite Zustimmung, die Sie als Vorredner für dieses Projekt signalisiert haben.

Es ist in der Tat ein besonders wichtiges Projekt, das aber in eine Vielzahl von anderen Strukturverbesserungen eingebunden ist. Herr Kollege Schindler hat gesagt, die bayerische Justiz habe wahrlich andere Probleme. Auch Kollege Güller hat in der Haushaltsdebatte heute Morgen angedeutet, es gebe durchaus andere Dinge, die man vorantreiben müsse. Ich möchte den Gesamtzusammenhang darstellen. Wir haben seit Verabschiedung des Doppelhaushalts 2013/2014 rund 2.000 neue Stellen in der Justiz, auch im Justizvollzug, geschaffen. Wir haben die Strukturen verändert. Bei der Generalstaatsanwaltschaft München haben wir eine zentrale Stelle für Extremismusbekämpfung und bei der Generalstaatsanwaltschaft Bamberg eine zentrale Stelle für die Bekämpfung von Cyberkriminalität eingerichtet. Zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen haben wir Schwerpunktstaatsanwaltschaften gebildet.

Ja, zu den Strukturveränderungen und -stärkungen in dieser Zeit gehört auch das neue Bayerische Oberste Landesgericht. Dessen Einrichtung erfordert netto zehn Stellen mehr. Die übrigen Stellen kommen aus der bisherigen Verwendung an den Oberlandesgerichten. Von rund 2.000 neuen Stellen werden zehn für das Bayerische Oberste Landesgericht vorgesehen, eine Einrichtung, die – das hat Kollegin Guttenberger sehr treffend ausgeführt – für die Rechtseinheitlichkeit in Bayern besonderen Stellenwert hat.

Auch vor dem Hintergrund des hohen Stellenwerts, den die Justizpraxis dem Vorhaben beimisst, bin ich, Herr Vorsitzender, Frau stellvertretende Vorsitzende, für die sehr offene und konstruktive Begleitung des Vorhabens im Rechtsausschuss, aber auch in den anderen Ausschüssen dankbar und möchte mich insbesondere für die Diskussion

im zuständigen federführenden Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen, an der ich selbst teilnehmen konnte, ausdrücklich bedanken.

Kolleginnen und Kollegen, lassen Sie mich einige wesentliche Punkte des Gesetzentwurfs und der Diskussion herausgreifen.

Das neue Bayerische Oberste ist bundesweit einmalig und wird das neue Aushängeschild der bayerischen Justiz sein. Es knüpft an die große Tradition des Bayerischen Obersten an. Dass im Gesetzestitel nicht explizit von einer erneuten Errichtung gesprochen wird, ändert daran nichts. Unser Ministerpräsident hat in seiner Regierungserklärung deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es sich um eine erneute Errichtung handelt, und auch im Gesetzentwurf selbst wird an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen, Kolleginnen und Kollegen.

Meine Damen und Herren, mir ist auch wichtig, zu betonen: Die Auflösung des Gerichts hat sich nie gegen das Gericht selbst gerichtet; sie erfolgte damals aus rein fiskalischen Gründen. Daher haben wir nunmehr bei der Wiedereinführung auch ein besonderes Augenmerk auf das Gebot sorgsamer Haushaltsführung gelegt. Ich meine auch, Kolleginnen und Kollegen, dass man hier nicht rein rückwärtsgewandt argumentieren, sondern die sich nun ergebende Chance für die bayerische Justiz nutzen sollte. Diese Chance bestmöglich im Sinne der dritten Gewalt zu nutzen, ist mir ein Kernanliegen.

Meine Damen und Herren, der vorliegende Gesetzentwurf sieht die Ausgestaltung des Gerichts als Rechtsmittelgericht vor. Damit wirkt das Bayerische Oberste Landesgericht gleichsam als Klammer für die Rechtsprechung in Bayern. Durch eine Konzentration der Musterverfahren in Kapitalanlagesachen wird der Verbraucherschutz gestärkt. Die erst kürzlich neu geschaffene Möglichkeit zur Konzentration auch der Musterfeststellungsklagen beim Bayerischen Obersten Landesgericht schafft weitere Perspektiven. Durch die Konzentration der verschiedenen Zuständigkeiten im Bereich des Gesellschaftsrechts können weiterhin Rechtssicherheit und kurze Verfahrensdauern

gewährleistet werden. Das ist ein wesentlicher Standortfaktor und für die wirtschaftliche Entwicklung Bayerns wichtig.

Betrachtet man all dies, so wird die teilweise in der Diskussion verwandte Bezeichnung als "Bayerisches Oberstes Light" dieser Bedeutung des neuen Bayerischen Obersten nicht gerecht. Auch den Vorwurf, es hätte eine ausführliche Aufgabenkritik erfolgen müssen, kann ich nicht nachvollziehen. Die im Gesetzentwurf angelegte Struktur, die auch Raum für spätere Aufgabenzuwächse bietet, wurde seitens der Richterschaft und seitens der Verbände begrüßt.

Der Entwurf wurde auch in verschiedenen Gesprächen und in der Verbandsanhörung diskutiert. Meine Damen und Herren, die Zustimmung war enorm. Insoweit ist für mich nicht ersichtlich, warum das Projekt, meine Damen und Herren, zeitlich geschoben hätte werden sollen. Dann wäre doch eher der Vorwurf gekommen, die Staatsregierung betreibe eine reine Ankündigungspolitik, setze die Projekte aber nicht um.

Meine Damen und Herren, wir gehen die Sache auch mit der erforderlichen Sorgfalt an. Lassen Sie mich das kurz darlegen. Das Gericht wird zum 15. September 2018 errichtet werden. Damit gehen auch die ersten Zuständigkeiten in bürgerlich-rechtlichen Rechtsstreitigkeiten auf das Gericht in München über. Die Möglichkeit, über den künftigen Präsidenten bereits ab dem 18. Juli zu entscheiden, ändert hieran nichts. Vielmehr ist es sinnvoll, die Beschlussfassung des Ministerrates vor der eigentlichen Einrichtung herbeizuführen. Die Ernennung soll natürlich erst zum 15. September – das wurde schon angesprochen – wirksam werden. Mit der Beschlussfassung des Ministerrats kann aber schon eine offizielle Einbeziehung der künftigen Gerichtsleitung in den organisatorischen Aufbau erfolgen. Meine Damen und Herren, das ist organisatorisch sehr sinnvoll. Dies dient einem sorgfältigen, einem sorgsamen Aufbau des Gerichts. Hätten wir etwas anderes vorgesehen, wäre doch wieder der Vorwurf gekommen, wir würden ohne die notwendige Weitsicht agieren. Am 1. Februar 2019 werden dann die weiteren gesetzlich zu übertragenden Aufgaben übergehen.

Meine Damen und Herren, ich halte es auch weiterhin für richtig und sinnvoll, Außen-
senate einzurichten. Es ist ein Mehrwert für eine Region, wenn dort ein Gericht mit
diesem Ruf angesiedelt ist. Zudem werden auch vor Ort Beschäftigungs- und Beförde-
rungsmöglichkeiten geschaffen, die sonst eher rar gesät sind. Dies trägt zur Zufrieden-
heit auch der in den Bereichen Nürnberg und Bamberg tätigen Beschäftigten und zur
Ausgeglichenheit der Rechtsstandorte bei. München wird dadurch nicht vernachläs-
sigt. Würde man die frühere Struktur anlegen, so würden in Bamberg und Nürnberg
zusammen vier und in München sechs Senate insbesondere im Zivilrecht entstehen.
Ich bitte aber um Verständnis, dass die genaue Zahl der Senate in München erst zu-
sammen mit dem Präsidenten und dem Präsidium besprochen werden soll. Das ent-
spricht übrigens meinem Verständnis von einem Miteinander in der Justiz.

Auch der Vorwurf, die Außen-
senate würden zu einer Zersplitterung des Gerichts füh-
ren, lässt sich bei näherer Betrachtung nicht halten. Die Kommunikationsmöglichkei-
ten sind heute so ausgeprägt, dass ein sinnvoller Kontakt zwischen Nürnberg, Bam-
berg und München möglich ist. Auch die Erfahrungen des Bundesgerichtshofs, meine
Damen und Herren, mit dem auswärtigen Strafsenat in Leipzig zeigen, dass ein sol-
ches Modell funktioniert.

Meine Damen und Herren, Kolleginnen und Kollegen, ich möchte mich abschließend
noch einmal für die große Unterstützung des Vorhabens in den Ausschüssen bedan-
ken und bitte Sie, im Interesse der Justiz und des Rechtsstaates in Bayern die signal-
isierte Zustimmung zu vollziehen. – Vielen Dank, dass Sie mir zugehört haben.

(Beifall bei der CSU)

Erster Vizepräsident Reinhold Bocklet: Danke schön, Herr Staatsminister. – Weite-
re Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir
kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 17/22094, der Änderungsantrag auf Drucksache 17/22902 sowie die Beschluss-

empfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen auf Drucksache 17/23197 zugrunde.

Der Ausschuss empfiehlt Zustimmung mit der Maßgabe, dass in den §§ 2 und 3 die jeweils letzte Änderung des Gesetz- und Verordnungsblattes aktualisiert wird.

In den §§ 3 und 4 sollen jeweils das Datum "1. Februar 2019" und in § 5 das Datum der "1. August 2019" eingefügt werden. In § 6 soll als Datum des Inkrafttretens der "15. September 2018" und als Datum des Außerkrafttretens der "14. September 2018" eingefügt werden. Abweichend davon treten die in § 6 Absatz 2 bezeichneten Regelungen am "18. Juli 2018" und ebenfalls am "1. Februar 2019" in Kraft. – Im Einzelnen verweise ich hierzu auf die Drucksache 17/23197.

Wer dem Gesetzentwurf mit diesen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordnete Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Dann ist so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch dagegen erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. Das sind die Fraktionen der CSU, der SPD, der FREIEN WÄHLER und von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Abgeordnete Muthmann (fraktionslos). Gegenstimmen? – Sehe ich keine. Stimmenthaltungen? – Auch nicht. Dann ist so beschlossen.

Das Gesetz ist angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Errichtung des Bayerischen Obersten Landesgerichts".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/22902 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 17.07.2018

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)